

Globality CoGenio[®]

Allgemeine Versicherungsbedingungen



Globality Health

Premium health insurance worldwide

Ausführlich. Übersichtlich. Verständlich. Umfassend.

Wohin Sie auch gehen, Globality Health begleitet Sie, ebnet Ihnen Wege und kümmert sich zuverlässig um alle Belange Ihrer Gesundheit. Mit Leistungen, die ihresgleichen suchen.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) informieren Sie über alle Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag und Sie erhalten darüber hinaus wichtige Informationen zum Versicherungsschutz. Wir freuen uns auf eine harmonische und partnerschaftliche Vertragszeit mit Ihnen.

Haben Sie Fragen zum Versicherungsschutz?

Sollte beim Lesen der Lektüre dennoch die eine oder andere Frage offen bleiben, beantworten wir sie Ihnen gerne persönlich.

Soweit Sie in den AVB Passagen finden, die *kursiv* gedruckt sind, finden Sie diese in den Definitionen erläutert.

Wir sind weltweit für Sie da:

Globality S.A.
1A, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
Luxembourg

Telefon: +352 270 444 35 02
Telefax: +352 270 444 35 99

E-Mail: service-cogenio@globality-health.com
Internet: www.globality-health.com

Die Globality S.A. wird vom Commissariat aux Assurances, 7, boulevard Joseph II, L-1840 Luxembourg, aufsichtsrechtlich überwacht.

Handelsregister (RCS Luxembourg): B 134.471

Erläuterung der Symbole:

- ✓ Das ist versichert, das heißt, die erstattungsfähigen Aufwendungen übernehmen wir zu 100 Prozent, sofern sich aus unseren Ausführungen/Leistungsbeschreibungen nicht etwas anderes ergibt.
- ✗ Hierfür ist im Leistungsumfang keine Erstattung vorgesehen.

Inhalt

1.	Wichtiges vor Abschluss Ihres Versicherungsschutzes	4	6.	Leistungsausschlüsse	28
1.1	Versicherbarer Personenkreis	4	7.	Verhalten und Bestimmungen im Leistungsfall	32
1.2	<i>Vorerkrankungen</i>	4	7.1	Medizinische Notwendigkeit	32
2.	Ihr Versicherungsschutz	5	7.2	Zu beachtende Leistungsvoraussetzungen	32
2.1	Umfang des Versicherungsschutzes	5	7.3	Verhalten im Leistungsfall	32
2.2	Versicherungsfall	5	7.4	Inhalt von Kostenbelegen	33
2.3	Beginn des Versicherungsschutzes	5	7.5	Vorgehen im Fall eines <i>Unfalls/Notfalls</i>	33
2.4	Wartezeitverzicht	5	7.6	Bearbeitung von Leistungsansprüchen	33
2.5	Versicherungsjahr	5	7.7	Erstattung von Leistungsansprüchen	34
2.6	Kündigung des Versicherungsverhältnisses	5	7.8	Vertragswährung	34
2.7	Sonstige Beendigungsgründe	6	7.9	Wechselkurse	34
2.8	Erlöschen des Versicherungsschutzes	6	8.	Obliegenheiten	35
3.	Geltungsbereich	7	9.	Beitragszahlung und Beitragsberechnung	36
3.1	<i>Zielregion</i> des Versicherungsschutzes	7	10.	Allgemeine Informationen	37
3.2	Vorübergehende Ausreise aus der <i>Zielregion II</i>	7	10.1	Änderungen der AVB	37
4.	Leistungsumfang	8	10.2	Kommunikation zwischen Ihnen und uns	37
4.1	Allgemeine Informationen zu Ihrem Leistungsumfang	8	10.3	Versicherung von Neugeborenen	37
4.2	<i>Selbstbeteiligung</i>	8	10.4	Änderung Ihrer Vertragsdaten	37
4.3	Leistungsübersicht: Stationäre Leistungen	9	10.5	Sagen Sie uns Ihre Meinung	38
4.4	Leistungsübersicht: Ambulante Leistungen	11	10.6	Gerichtsstand	38
4.5	Leistungsübersicht: Zahnärztliche <i>Heilbehandlung</i>	13	10.7	Geltendes Recht	38
4.6	Leistungsübersicht: Medizinische Assistance	14	10.8	Sprache	38
4.7	Leistungsübersicht: Zusätzliche Assistance	15	11.	Definitionen	39
4.8	Leistungsbeschreibung	16			
5.	Hilfe und Unterstützung durch unsere Assistance-/Serviceleistungen	24			
5.1	Erläuterung – Medizinische Assistance	24			
5.2	Erläuterung – Zusätzliche Assistance	26			

1. Wichtiges vor Abschluss Ihres Versicherungsschutzes

1.1 Versicherbarer Personenkreis

Der Versicherungsvertrag wurde für Expatriates konzipiert. Versicherungsfähig sind alle Mitarbeiter/Mitglieder des *Versicherungsnehmers*, die sich in dessen Auftrag bzw. zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit vorübergehend für mindestens 3 Monate im Ausland aufhalten. Mitversicherbar sind mitreisende Ehe- oder Lebenspartner und *Kinder*.

Während wir besonders darauf achten, alle geeigneten Maßnahmen zur Einhaltung des Versicherungsschutzes im Ausland zu gewährleisten, haben wir keine Kontrolle über die Einhaltung anderer möglicher Anforderungen. Es ist daher die Pflicht des *Versicherungsnehmers*, die Einhaltung lokaler Sozialversicherungsbestimmungen und -regelungen für alle im Versicherungsvertrag erfassten *versicherten Personen* sicherzustellen.

Wir können den Gruppenvertrag kündigen oder einzelne betroffene Personen vom Versicherungsschutz ausschließen, wenn sich rechtliche Rahmenbedingungen bezüglich Versicherungsschutz für Staatsangehörige, Ansässige oder Entsandte in einem Land so verändern, dass der von uns erbrachte Versicherungsschutz zu einem Verstoß gegen nationales Recht führen würde.

1.2 Vorerkrankungen

Soweit im Gruppenvertrag nichts anderes bestimmt ist, sind *Vorerkrankungen* stets in den Versicherungsschutz eingeschlossen.

Der jeweilige Gruppenvertrag kann allerdings vorsehen, dass – abhängig von der mit dem *Versicherungsnehmer* im Gruppenvertrag getroffenen Vereinbarung – die ausführliche und wahrheitsgemäße Beantwortung der in der *Beitrittserklärung* gestellten Gesundheitsfragen und eine medizinische Gesundheitsprüfung einer jeden *versicherten Person* zu erfolgen hat (siehe Nr. 1.3). In diesen Fällen können wir, soweit ein erhöhtes Risiko vorliegt, einen Beitragszuschlag erheben und/oder einen Leistungsausschluss verfügen.

1.3 Beitritt zum Gruppenvertrag

Der Beitritt zum Gruppenvertrag erfolgt entweder durch Meldung des *Versicherungsnehmers* oder mittels einer sogenannten *Beitrittserklärung*, mit der auch die Mitversicherung des Ehe- oder Lebenspartners und der *Kinder* beantragt wird.

Das Beitrittsverfahren wird durch den Gruppenvertrag festgelegt.

Sind in der *Beitrittserklärung* auch Fragen zu Ihrem gegenwärtigen Gesundheitszustand und zu *Vorerkrankungen* gestellt, so müssen diese ausführlich und wahrheitsgemäß beantwortet werden. Sollen auch weitere Personen versichert werden, sind auch diese – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich. Sollte es aus rechtlichen Gründen oder im Rahmen der medizinischen Gesundheitsprüfung erforderlich sein, haben wir das Recht, weitere Daten anzufordern.

Die *Beitrittserklärung* kann per Post, E-Mail oder per Telefax bei uns eingereicht werden. Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht).

2. Ihr Versicherungsschutz

2.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Wir bieten Versicherungsschutz für eintretende Krankheiten, *Unfälle* und andere in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannte Ereignisse (siehe hierzu Nr. 4). Im Versicherungsfall gewähren wir dabei Ersatz von Aufwendungen für medizinisch notwendige *Heilbehandlungen* und sonstige vereinbarte Leistungen.

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem *Versicherungsausweis*, späteren schriftlichen Vereinbarungen, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, dem Gruppenvertrag sowie den gesetzlichen Vorschriften.

2.2 Versicherungsfall

Der Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige *Heilbehandlung* einer *versicherten* oder *mitversicherten Person* wegen Krankheit oder Unfallfolgen. Der Versicherungsfall beginnt mit der *Heilbehandlung*; er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Muss die *Heilbehandlung* auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, so entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall.

Soweit die vereinbarte Tarifstufe Erstattungsleistungen hierfür vorsieht, gelten als Versicherungsfall auch:

- Ambulante Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten
- Untersuchungen und medizinisch notwendige *Heilbehandlungen* wegen Schwangerschaft und Entbindung
- Aufwendungen für den Krankenhausaufenthalt des gesunden Säuglings nach der Entbindung
- Tod einer *versicherten* oder *mitversicherten Person*

2.3 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für Sie und die *mitversicherten Personen* beginnt mit dem im *Versicherungsausweis* bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn). Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht. Nach Abschluss Ihres Versicherungsverhältnisses eingetretene Versicherungsfälle sind nur für den Teil von der Leistungspflicht ausgeschlossen, der in die Zeit vor Versicherungsbeginn fällt. Bei Änderungen des Versicherungsverhältnisses gelten die in diesem Absatz beschriebenen Regelungen für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes.

2.4 Wartezeitverzicht

Es bestehen keinerlei Wartezeiten.

2.5 Versicherungsjahr

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Gruppenvertrag bezeichneten Zeitpunkt und läuft für 12 Monate. Für einzelne Mitarbeiter/Mitglieder des *Versicherungsnehmers* die dem Gruppenvertrag beitreten beginnt das Versicherungsjahr mit dem im *Versicherungsausweis* genannten Datum (Versicherungsbeginn) und läuft bis zum Ende des Gruppenvertrages (Verlängerungsdatum).

2.6 Kündigung des Versicherungsverhältnisses

Unbeschadet weiterer gesetzlicher Beendigungs- oder Kündigungsgründe können Versicherer, *Versicherungsnehmer* bzw. *versicherte Personen* in folgenden Fällen die Kündigung eines Versicherungsverhältnisses im Rahmen des Gruppenvertrages erklären:

- aufgrund einer Änderung der AVB (siehe hierzu Nr. 10.1) oder einer Erhöhung der Gebühren, *Selbstbeteiligung* bzw. Beiträge, sofern Sie als *Versicherter* Beitragsschuldner sind (siehe hierzu Nr. 9). Sie können innerhalb von drei Monaten vom Zugang der Änderungsmitteilung an zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung das Versicherungsverhältnis im Rahmen des Gruppenvertrages beenden.
- bei nicht vorsätzlicher Verletzung der Anzeigepflicht; in diesem Fall haben wir das Recht, das Versicherungsverhältnis im Rahmen der Gruppenversicherung innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis erhalten haben, zu kündigen, sofern wir beweisen, dass wir das Risiko in keinem Fall versichert hätten.

Die Kündigung des Versicherungsverhältnisses im Rahmen des Gruppenvertrags muss schriftlich erfolgen. Soweit nicht anders bestimmt, wird die Kündigung erst wirksam nach Ablauf einer Frist von mindestens einem Monat ab dem Tage nach der Zustellung bzw. dem Datum der Empfangsbescheinigung oder der Posteinlieferung im Fall eines Einschreibens.

Wenn eine Sanktion, ein Verbot oder eine Beschränkung unter Resolutionen der Vereinten Nationen, unter Handels- oder Wirtschaftssanktionen, unter Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union oder des Vereinigten Königreichs oder unter Sanktionen der Vereinten Staaten von Amerika verhängt wird, die uns direkt oder indirekt daran hindert, Ver-

sicherungsleistungen im Rahmen dieses Gruppenvertrag zu erbringen, haben wir ein außerordentliches Kündigungsrecht für diesen Gruppenvertrag oder können betroffene Personen vom Versicherungsschutz ausschließen.

2.7 Sonstige Beendigungsgründe

Unbeschadet weiterer gesetzlicher Nichtigkeitsgründe ist das Versicherungsverhältnis im Rahmen des Gruppenvertrages nichtig, wenn durch vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht die Beurteilung des Risikos derart verändert wird, dass wir das Versicherungsverhältnis bei Kenntnis des verschwiegenen Umstandes nicht zu denselben Bedingungen abgeschlossen hätten. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, empfangene Versicherungsleistungen zurückzuzahlen. Gezahlte Beiträge bleiben uns erhalten.

2.8 Erlöschen des Versicherungsschutzes

Die für Sie und die *mitversicherten Personen* vereinbarten Versicherungsverhältnisse im Rahmen des Gruppenvertrages enden

- a) wenn der *Versicherungsnehmer* oder wir den Gruppenvertrag beenden.
- b) wenn Sie bzw. die *mitversicherten Personen* aus dem versicherbaren bzw. mitversicherbaren Personenkreis (siehe Nr. 1.1) ausscheiden, z. B. bei einem Wechsel des Arbeitgebers oder wenn Ihr durch Ihren Arbeitgeber veranlasster Auslandsaufenthalt endet.
- c) durch Ihren Tod oder den Tod der *versicherten Personen*.
- d) wenn Sie Ihre oder die Teilnahme einer *mitversicherten Person* vom Gruppenvertrag beenden. Dies erfolgt, soweit Sie durch eine *Beitrittserklärung* dem Gruppenvertrag beigetreten sind, mit einer entsprechenden Abmeldung beim Versicherer. Scheiden Sie aus dem Gruppenvertrag aus, so enden gleichzeitig die Versicherungsverhältnisse der *Mitversicherten*. Die Abmeldung ist nur wirksam, wenn Sie uns nachweisen, dass die betroffenen *Mitversicherten* von der Abmeldung Kenntnis erlangt haben.
- e) bei Nichtigkeit des Versicherungsverhältnisses (siehe hierzu Nr. 2.7).

Der Versicherungsschutz erlischt – auch für schwebende, das heißt noch andauernde Versicherungsfälle – grundsätzlich mit der Beendigung des Gruppenvertrages bzw. des Versicherungsverhältnisses (siehe hierzu Nr. 2.8).

3. Geltungsbereich

3.1 Zielregion des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt in folgenden Zielregionen:

Zielregion I: Weltweit mit USA

Zielregion II: Weltweit ohne USA

3.2 Vorübergehende Ausreise aus der Zielregion II

Ist Versicherungsschutz für die Zielregion II (Weltweit ohne USA) vereinbart, so gelten folgende Besonderheiten: Bei vorübergehender Ausreise (d. h. für maximal 6 Wochen) aus dem Aufenthaltsland besteht Versicherungsschutz auch in der Zielregion I für medizinische Notfälle, Unfallfolgen sowie bei Tod. Tritt ein erstattungsfähiger Notfall ein, behalten wir uns das Recht vor, Sie an einen für die Heilbehandlung geeigneteren Ort in einem Drittland zu transportieren, wenn es die Situation erlaubt. Reisen zum Zwecke einer Heilbehandlung in die Zielregion I sind nicht versichert. Ein dauerhafter Wechsel der Zielregion einer versicherten oder mitversicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen, da sich dieser Wechsel auf den zu zahlenden Beitrag auswirken kann.

4. Leistungsumfang

4.1 Allgemeine Informationen zu Ihrem Leistungsumfang

Der Tarif besteht aus den Stufen Classic, Plus und Top, die jeweils aus ambulanten, stationären, zahnärztlichen und Assistance Modulen bestehen. Die einzelnen Tarifestufen unterscheiden sich nach Art und Höhe der vereinbarten Leistungen. Der jeweilige Gruppenvertrag regelt, welche Tarifestufe versichert werden kann bzw. welche Modulkombination dem jeweiligen Versicherungsverhältnis zugrunde gelegt werden kann.

Entsprechend der vereinbarten Tarifestufe/Modulkombination ersetzen wir die erstattungsfähigen Aufwendungen, deren Art und Umfang sich aus den folgenden Leistungsübersichten ergeben, zu 100 %, sofern sich aus diesen Leistungsübersichten, unseren generellen Ausführungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, dem Gruppenvertrag oder den Definitionen nicht etwas anderes ergibt.

4.2 Selbstbeteiligung

Es gibt folgende Varianten einer *Selbstbeteiligung*, die jedoch ausschließlich hinsichtlich der Aufwendungen für ambulante *Heilbehandlungen* gilt:

- Tarifestufe Classic: Feste *Selbstbeteiligung* von € 250/\$ 325/£ 210
- Tarifestufen Plus und Top: Ohne oder mit wählbarer *Selbstbeteiligung* von € 250/\$ 325/£ 210, € 500/\$ 650/£ 420 oder € 1.000/\$ 1.300/£ 840

Die *Selbstbeteiligung* gilt je Versicherungsjahr und je *versicherter* und *mitversicherter Person*. Wurde mit uns eine *Selbstbeteiligung* vereinbart, ersetzen wir die erstattungsfähigen Aufwendungen zu 100 %, soweit diese die *Selbstbeteiligung* übersteigen.

Die Aufwendungen werden dem Versicherungsjahr zugerechnet, in dem die *Behandler*, zum Beispiel der *Arzt*, in Anspruch genommen und die *Arznei-, Verband- und Hilfsmittel* bezogen werden.

Wir empfehlen, Kostenbelege erst dann einzureichen, wenn die Höhe der vereinbarten *Selbstbeteiligung* überschritten ist.

4.3 Leistungsübersicht: Stationäre Leistungen

Leistungen	Classic	Plus	Top
Unterkunft und Verpflegung im Ein- oder Zweibettzimmer	✓	✓	✓
Ärztliche Leistungen	✓	✓	✓
Krankenpflege durch Pflegefachkräfte nach Anweisung eines Arztes	✓	✓	✓
Sonstige Nebenkosten	✓	✓	✓
Operationen (inklusive ambulanter Operationen, die eine stationäre <i>Heilbehandlung</i> ersetzen)	✓	✓	✓
<i>Arznei- und Verbandmittel</i>	✓	✓	✓
Heilmittel/Physiotherapie, wie Krankengymnastik und Massagen	✓	✓	✓
Hilfsmittel	✓ wie z. B. Herzschrittmacher, wenn als lebenserhaltende Maßnahme notwendig	✓ wie z. B. Herzschrittmacher, wenn als lebenserhaltende Maßnahme notwendig; darüber hinaus Erstattung für Hilfsmittel, wie Kunstglieder/Prothesen bis zu € 2.000* / \$ 2.600* / £ 1.680*	✓
Ärztliche Leistungen für Schwangerschaft und Entbindung; Leistungen einer Hebamme bzw. eines Entbindungspflegers im <i>Krankenhaus</i> , mit Ausnahme von Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft	✗	✓ bis zu € 5.000* / \$ 6.500* / £ 4.200*	✓
Schwangerschafts- und Geburtskomplikationen	✗	✓	✓
Neugeborenenpflege	✗	✓	✓
Ambulante Entbindung	✗	✓ Pauschale von € 250/ \$ 325/ £ 210 je Neugeborenem ohne Kostennachweis bei Vorlage der Geburtsurkunde	✓ Pauschale von € 500/ \$ 650/ £ 420 je Neugeborenem ohne Kostennachweis bei Vorlage der Geburtsurkunde
Chemotherapie, <i>Arzneimittel</i> und ärztliche Leistungen der <i>Onkologie</i> (z. B. bei einer Krebserkrankung)	✓ bis zu € 50.000* / \$ 65.000* / £ 42.000*	✓ bis zu € 100.000* / \$ 130.000* / £ 84.000*	✓
Transportkosten zum nächst erreichbaren geeigneten <i>Krankenhaus</i> zur Erstversorgung nach einem <i>Unfall</i> oder <i>Notfall</i> durch anerkannte Rettungsdienste in der Situation angemessenen Transportmitteln	✓	✓	✓

* Die genannten Höchstbeträge, Höchstleistungsdauern und Pauschalen gelten pro *versicherte Person* und Versicherungsjahr.

Leistungen	Classic	Plus	Top
Knochenmark- bzw. Organtransplantation	✗	✓ bis zu einem Höchstsatz von € 200.000/ \$ 260.000/ £ 168.000 für die Dauer des Gruppenvertrages	✓
Psychiatrische Leistungen	✓ vorausgesetzt, vor Beginn der <i>Heilbehandlung</i> wurde eine schriftliche Leistungs- zusage gegeben	✓ vorausgesetzt, vor Beginn der <i>Heilbehandlung</i> wurde eine schriftliche Leistungs- zusage gegeben	✓ vorausgesetzt, vor Beginn der <i>Heilbehandlung</i> wurde eine schriftliche Leistungs- zusage gegeben
Stationäre Psychotherapie	✗	✓ vorausgesetzt, vor Beginn der <i>Heilbehandlung</i> wurde eine schriftliche Leistungs- zusage gegeben	✓ vorausgesetzt, vor Beginn der <i>Heilbehandlung</i> wurde eine schriftliche Leistungs- zusage gegeben
Mitaufnahme eines Elternteils bei stationärer <i>Heilbehandlung</i> von <i>minderjährigen Kindern</i>	✗	✓	✓
Häusliche Krankenpflege und hauswirtschaftliche Versorgung	✗	✓ bis zu einer Dauer von 7 Tagen	✓ bis zu einer Dauer von 14 Tagen
Häusliche Krankenpflege nach der Entbindung anstelle eines Krankenhausaufenthaltes	✗	✓ bis zu einer Dauer von 5 Tagen im Falle der Leistungszusage	✓ bis zu einer Dauer von 5 Tagen im Falle der Leistungszusage
<i>Ersatz-Krankenhaustagegeld</i> für durchgeführte stationäre <i>Heilbehandlungen</i> , für die keine Kostenerstattung bei uns beansprucht wurde	✗	✓ € 50/ \$ 65/ £ 42 pro Tag	✓ € 100/ \$ 130/ £ 84 pro Tag
Stationäre <i>Anschlussrehabilitation</i>	✗	✓ bis zu einer Dauer von 14 Tagen*	✓ bis zu einer Dauer von 21 Tagen*
<i>Hospiz</i>	✗	✗	✓ bis zu einer Dauer von 7 Wochen
Stationäre Zahnbehandlung	✗	✓	✓
Zahnärztliche Notfallbehandlung	✓	✓	✓

* Die genannten Höchstbeträge, Höchstleistungsdauern und Pauschalen gelten pro *versicherte Person* und Versicherungsjahr.

4.4 Leistungsübersicht: Ambulante Leistungen

Leistungen	Classic*	Plus	Top
Ärztliche Leistungen	✓	✓	✓
Chemotherapie, <i>Arzneimittel</i> und ärztliche Leistungen der <i>Onkologie</i> (z. B. bei einer Krebserkrankung)	✓	✓	✓
Gesundheitschecks	✗	✓ bis zu € 500**/ \$ 650**/ £ 420**	✓ bis zu € 1.000**/ \$ 1.300**/ £ 840**
Schutzimpfungen aller Art inklusive der Impfstoffe sowie <i>Prophylaxemaßnahmen</i> , soweit diese für das jeweilige <i>Aufenthaltsland</i> empfohlen sind	✗	✓ bis zu € 250**/ \$ 325**/ £ 210**	✓
Schwangerschaft inklusive Vorsorgeuntersuchungen, Entbindung, Hebamme und Entbindungspfleger	✗	✓ bis zu € 2.000**/ \$ 2.600**/ £ 1.680**	✓
Schwangerschafts- und Geburtskomplikationen	✗	✓ bis zu € 10.000**/ \$ 13.000**/ £ 8.400**	✓
Geburtsvorbereitungskurse und Rückbildungsgymnastik	✗	✗	✓ bis zu € 250**/ \$ 325**/ £ 210**
<i>Akupunktur</i> (Nadeltechnik), <i>Homöopathie</i> , <i>Osteopathie</i> und <i>Chiropraktik</i> , inklusive <i>Arznei-</i> und <i>Verbandmittel</i>	✗	✓ bis zu € 500**/ \$ 650**/ £ 420**	✓ bis zu € 1.000**/ \$ 1.300**/ £ 840**
Sprachtherapie	✗	✓ vorausgesetzt, vor Beginn der <i>Heilbehandlung</i> wurde eine schriftliche Leistungszusage gegeben	✓ vorausgesetzt, vor Beginn der <i>Heilbehandlung</i> wurde eine schriftliche Leistungszusage gegeben
Psychiatrische Leistungen	✓ vorausgesetzt, vor Beginn der <i>Heilbehandlung</i> wurde eine schriftliche Leistungszusage gegeben	✓ vorausgesetzt, vor Beginn der <i>Heilbehandlung</i> wurde eine schriftliche Leistungszusage gegeben	✓ vorausgesetzt, vor Beginn der <i>Heilbehandlung</i> wurde eine schriftliche Leistungszusage gegeben
Ambulante Psychotherapie	✗	✓ bis zu 20 Sitzungen**, vorausgesetzt, vor Beginn der <i>Heilbehandlung</i> wurde eine schriftliche Leistungszusage gegeben	✓ bis zu 20 Sitzungen**, vorausgesetzt, vor Beginn der <i>Heilbehandlung</i> wurde eine schriftliche Leistungszusage gegeben
<i>Arznei-</i> und <i>Verbandmittel</i>	✓	✓	✓
Heilmittel/Physiotherapie inklusive Massagen	✓	✓	✓

* Stets mit einer *Selbstbeteiligung* von € 250/\$ 325/£ 210 pro Versicherungsjahr.

** Die genannten Höchstbeträge, Höchstleistungsdauern und Pauschalen gelten pro *versicherte Person* und Versicherungsjahr.

Leistungen	Classic*	Plus	Top
Hilfsmittel	✗	 bis zu € 2.000**/ \$ 2.600**/ £ 1.680**	
Perücken und Prothesen-BHs im Rahmen einer Krebsbehandlung	 bis zu € 300**/ \$ 390**/ £ 252**	 bis zu € 300**/ \$ 390**/ £ 252**	 bis zu € 300**/ \$ 390**/ £ 252**
Ernährungsberatung	✗	 bis zu € 125**/ \$ 162.50**/ £ 105**	 bis zu € 250**/ \$ 325**/ £ 210**
Podologie	✗	 bis zu € 100**/ \$ 130**/ £ 84**	 bis zu € 200**/ \$ 260**/ £ 168**
Sehhilfen	✗	 bis zu € 100**/ \$ 130**/ £ 84**	 bis zu € 200**/ \$ 260**/ £ 168**
Hörgeräte	✗	 bis zu € 1.000**/ \$ 1.300**/ £ 840**	 bis zu € 2.000**/ \$ 2.600**/ £ 1.680**
Transportkosten zum nächst erreichbaren geeigneten <i>Arzt</i> oder <i>Krankenhaus</i> zur Erstversorgung nach einem <i>Unfall</i> oder <i>Notfall</i> durch anerkannte Rettungsdienste in der Situation angemessenen Transportmitteln			
Unfruchtbarkeitsbehandlung	✗	 50 % bis zu einem Höchstsatz von € 7.500/ \$ 9.750/ £ 6.300 pro versichertem Paar über die gesamte Lebensdauer	 50 % bis zu einem Höchstsatz von € 15.000/ \$ 19.500/ £ 12.600 pro versichertem Paar über die gesamte Lebensdauer

* Stets mit einer *Selbstbeteiligung* von € 250/\$ 325/£ 210 pro Versicherungsjahr.

** Die genannten Höchstbeträge, Höchstleistungsdauern und Pauschalen gelten pro *versicherte Person* und Versicherungsjahr.

4.5 Leistungsübersicht: Zahnärztliche Heilbehandlung

Leistungen	Classic	Plus	Top
Allgemeine zahnärztliche Leistungen			
Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen	✗	✓	✓
Zahnbehandlung	✓ Schmerzstillende Zahnbehandlung	✓	✓
Röntgenuntersuchung	✗	✓	✓
Zahnsteinentfernung und Polieren	✗	✓	✓
Leistungen bei Mundschleimhaut und Zahnfleischerkrankungen	✓ nur Schmerzbehandlung	✓	✓
Präparieren einer kariösen Kavität und einfache Restauration	✓ nur Schmerzbehandlung	✓	✓
Chirurgische Leistungen, Extraktionen, Wurzelkanalbehandlungen	✓ nur Schmerzbehandlung	✓	✓
Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen	✗	✓	✓
<i>Zahnärztliche Leistungen nach einem Unfall</i>	✓	✓	✓
Umfassende zahnärztliche Leistungen	✗ Erstattungsfähig sind 50 % der Aufwendungen für die folgenden Leistungen, wenn diese infolge eines Unfalls benötigt werden	✓ Erstattungsfähig sind Aufwendungen für die folgenden Leistungen bis zu € 2.000* / \$ 2.600* / £ 1.680*	✓ Erstattungsfähig sind Aufwendungen für die folgenden Leistungen bis zu € 5.000* / \$ 6.500* / £ 4.200*
Zahnersatz (z. B. Prothesen, Brücken, Inlays, Zahnkronen, Onlays)	✓	✓	✓
<i>Implantologische Leistungen</i>	✓ bis zu vier Implantate pro Kiefer und der darauf zu befestigende Zahnersatz	✓ bis zu vier Implantate pro Kiefer und der darauf zu befestigende Zahnersatz	✓ bis zu vier Implantate pro Kiefer und der darauf zu befestigende Zahnersatz
Kieferorthopädische Leistungen (bis zum 18. Lebensjahr)	✓	✓	✓
Zahntechnische Laborarbeiten und Materialien	✓	✓	✓
Erstellen eines Heil- und Kostenplans	✓	✓	✓

* Die genannten Höchstbeträge, Höchstleistungsdauern und Pauschalen gelten pro versicherte Person und Versicherungsjahr.

4.6 Leistungsübersicht: Medizinische Assistance

Leistungen	Classic	Plus	Top
24-Stunden Telefon- und E-Mail Service mit erfahrenen Beratern, eigenen Ärzten und Fachärzten	✓	✓	✓
Medizinischer Kranken- und Rücktransport	✓	✓	✓
Information über die medizinische Infrastruktur (ärztliche Versorgung vor Ort und Benennung mehrsprachiger Ärzte)	✓	✓	✓
Betreuung und Information durch unseren ärztlichen Dienst (<i>Second Opinion</i> , Beobachtung des Krankheitsverlaufs)	✓	✓	✓
Kostenübernahmegarantie (Vorbereitung des Krankenhausaufenthaltes)	✓	✓	✓
Organisatorische Unterstützung im Todesfall, Beteiligung an den Überführungskosten	✓ bis zu € 2.500/ \$ 3.250/ £ 2.100	✓ bis zu € 5.000/ \$ 6.500/ £ 4.200	✓ bis zu € 10.000/ \$ 13.000/ £ 8.400
Zusätzliche medizinische sinnvolle Unterstützung (Information über Art, mögliche Ursachen und Heilbehandlungsmöglichkeiten der Erkrankung)	✓	✓	✓
Online Services	✓	✓	✓

4.7 Leistungsübersicht: Zusätzliche Assistance

Leistungen	Classic	Plus	Top
Zusätzliche Unterstützung	✗	✓	✓
• Organisation von Krankenbesuchen für Angehörige	✗	✓ bis zu € 1.500*/ \$ 1.950* / £ 1.260*	✓ bis zu € 3.000*/ \$ 3.900* / £ 2.520*
• Beschaffung und Versand lebensnotwendiger Medikamente	✗	✓	✓
Reiseorganisation	✗	✓ bis zu € 2.000*/ \$ 2.600* / £ 1.680*	✓ bis zu € 2.000*/ \$ 2.600* / £ 1.680*
Reisekosten für eine versicherte Person im Krankheits- oder Todesfall eines Familienmitglieds	✗	✓ bis zu € 1.500*/ \$ 1.950* / £ 1.260*	✓ bis zu € 3.000*/ \$ 3.900* / £ 2.520*
Reisekosten für eine Begleitperson, im Falle der Rückführung einer versicherten Person	✗	✗	✓ bis zu € 1.500*/ \$ 1.950* / £ 1.260*
Organisation des Rücktransports oder der Betreuung der <i>Kinder</i>	✗	✗	✓
Hilfe bei eventuell durch den Auslandsaufenthalt entstehenden psychischen Problemen	✗	✓ Psychologisch-therapeutische Maßnahmen via Telefon (bis zu 3 Anrufe*)	✓ Psychologisch-therapeutische Maßnahmen via Telefon (bis zu 5 Anrufe*)
Dokumentendepot (Hinterlegung, Hilfe bei Ersatzbeschaffung)	✗	✗	✓
Vermittlung von Hilfe bei rechtlichen Schwierigkeiten	✗	✗	✓
Vermittlung eines interkulturellen Trainings	✗	✗	✓

* Die genannten Höchstbeträge, Höchstleistungsdauern und Pauschalen gelten pro versicherte Person und Versicherungsjahr.

4.8 Leistungsbeschreibung

Bitte beachten Sie: Die in Nr. 4.8 beschriebenen Leistungen können je nach gewählter Tarifstufe abweichen oder nicht versichert sein.

Zu beachtende Grundsätze bei stationärer, ambulanter und zahnärztlicher Heilbehandlung

Der *versicherten Person* steht die Wahl unter allen *Ärzten* bzw. *Zahnärzten* frei, die in dem Land, in dem die *Heilbehandlung* erfolgt, zur ärztlichen bzw. zahnärztlichen *Heilbehandlung* zugelassen sind und unter anderen *Behandlern*, die über eine auf ihrem Behandlungsgebiet anerkannte und fundierte Ausbildung verfügen.

Aufwendungen sind nur für die ärztlichen bzw. zahnärztlichen Leistungen erstattungsfähig, die nach den Regeln der ärztlichen bzw. zahnärztlichen Kunst für eine medizinisch notwendige *Heilbehandlung* erforderlich sind. Erstattungsfähig sind ärztliche und zahnärztliche Leistungen sowie die Leistungen anderer *Behandler*, soweit die Gebühren im Rahmen der landestypischen *Bemessungsgrundlagen* (z. B. offizielle Gebührenordnung für *Ärzte*) berechnet und angemessen sind. Bei Leistungen von *Behandlern*, wie z. B. Hebammen, für die im Behandlungsland möglicherweise keine eigene *Bemessungsgrundlage* existiert, werden wir uns an den vergleichbaren Vergütungen für *Ärzte* bzw. an den üblichen Preisen im Behandlungsland orientieren.

Bei der Erstattung zahntechnischer Laborarbeiten und Materialien legen wir die durchschnittlichen Preise im jeweiligen Behandlungsland zugrunde. Zahnersatz, die Wiederherstellung der Funktion von Zahnersatz, Zahnkronen und kieferorthopädische Maßnahmen einschließlich operativer *Heilbehandlungen* gelten auch dann als Leistung des *Zahnarztes*, wenn sie von einem *Arzt* ausgeführt werden. Sie sind nicht Gegenstand der ambulanten oder stationären *Heilbehandlung*. Wir leisten im vertraglichen Umfang für Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und *Arzneimittel*, die von der *Schulmedizin* im *Aufenthaltsland* überwiegend anerkannt sind. Wir leisten darüber hinaus für Methoden und *Arzneimittel*, die sich in der Praxis als Erfolg versprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder *Arzneimittel* zur Verfügung stehen; wir können unsere

Leistungen jedoch auf den Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden und *Arzneimittel* angefallen wäre.

Zu beachtende Voraussetzungen bei einer medizinisch notwendigen stationären Heilbehandlung nach Nr. 4.3

Unterkunft und Verpflegung im Ein- oder Zweibettzimmer

Bei stationärer – auch vor-, nach- oder teilstationärer – *Heilbehandlung* haben Sie und die *mitversicherten Personen* ein geeignetes, in der *Zielregion* allgemein anerkanntes *Krankenhaus* aufzusuchen, das unter ständiger ärztlicher Leitung steht, über ausreichend diagnostische sowie therapeutische Möglichkeiten verfügt und Krankengeschichte führt. Für medizinisch notwendige *Heilbehandlung* in Krankenanstalten, die auch Kuren bzw. Sanatoriumsbehandlung durchführen oder Rekonvaleszenten aufnehmen, im Übrigen aber die obigen Voraussetzungen erfüllen, werden die tariflichen Leistungen nur dann gewährt, wenn wir diese vor Beginn der *Heilbehandlung* schriftlich zugesagt haben. Bei TBC-Erkrankungen wird in vertraglichem Umfang auch für die stationäre *Heilbehandlung* in TBC-Heilstätten und -Sanatorien geleistet. Für die Dauer der stationären *Heilbehandlung* gewähren wir die Leistungen ohne zeitliche Begrenzung. Die Einschaltung des für Sie zuständigen *Globality Health Servicecenters* ist vor oder bei Aufnahme in das *Krankenhaus* erforderlich.

Unterkunft und Verpflegung bedeutet Standardunterbringung in einem Ein- oder Zweibettzimmer, wie im Leistungskatalog ausgewiesen. Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen für jede Art von Komfort- und Deluxe-Zimmern sowie Suiten.

Ärztliche Leistungen

Erstattungsfähig sind Aufwendungen für die im Rahmen einer medizinisch notwendigen stationären *Heilbehandlung* erforderlichen Maßnahmen für Untersuchung, Diagnostik und *Heilbehandlung*, sofern in dem Versicherungsvertrag nicht anders beschrieben. Erstattungsfähig sind unter anderem auch Aufwendungen für Pathologie, Radiologie, Computertomographie, *Magnetresonanztomographie*, *Positronenemissionstomographie* sowie für *Palliativmedizin*.

Sonstige Nebenkosten

Hierunter verstehen wir sonstige Kosten für die Nutzung von Spezialeinrichtungen, wie Operationssaal, Intensivstation und Labor.

Operationen (inklusive ambulanter Operationen, die eine stationäre Heilbehandlung ersetzen)

Erstattungsfähig sind Aufwendungen für die hierbei erforderlichen Leistungen, wie zum Beispiel ärztliche Leistungen, Anästhesie und die Nutzung von Spezialeinrichtungen. Aufwendungen für stationärsersetzende *ambulante Operationen* sind ebenfalls erstattungsfähig.

Arznei- und Verbandmittel im Rahmen einer stationären Heilbehandlung

Diese müssen von einem *Arzt/Zahnarzt* im *Krankenhaus* anlässlich der stationären *Heilbehandlung* verordnet worden sein, *Arzneimittel* außerdem aus der Apotheke oder von einer anderen behördlich zugelassenen Abgabestelle bezogen werden. Nahrungsmittel, Stärkungsmittel, Mineralwässer, kosmetische Mittel, Mittel zur Hygiene und Körperpflege sowie Badezusätze gelten nicht als *Arzneimittel*.

Heilmittel/Physiotherapie im Rahmen einer stationären Heilbehandlung

Das sind physikalisch-medizinische Leistungen (Inhalationen, Krankengymnastik und Bewegungsübungen, Massagen, Packungen, *Hydrotherapie* und medizinische Bäder, Kälte- und Wärmebehandlung, Ergotherapie, Elektrotherapie oder Lichttherapie). Die physikalisch-medizinischen Leistungen müssen von einem *Arzt* bzw. dem Inhaber eines staatlich anerkannten Diploms für medizinische Assistenzberufe (Masseur, Masseur und medizinischer Bademeister, Krankengymnast oder Physiotherapeut) durchgeführt und von einem *Arzt* im Rahmen der stationären *Heilbehandlung* verordnet werden. Die Verordnung muss vor Behandlungsbeginn ausgestellt worden sein und Diagnose, Art und Anzahl der Maßnahmen enthalten. Nicht als Heilmittel/Physiotherapie gelten sonstige Leistungen, wie zum Beispiel Thermal-, Sauna- und ähnliche Bäder.

Hilfsmittel im Rahmen einer stationären Heilbehandlung

Erstattungsfähig sind Aufwendungen für diejenigen Hilfsmittel, die als lebenserhaltende Maßnahme dienen oder körperliche Behinderungen unmittelbar mildern oder ausgleichen sollen, wie Herzschrittmacher, Kunstglieder/Prothesen (ausgenommen Zahnprothesen). Diese müssen während des stationären Aufenthaltes angepasst werden und im oder am Körper verbleiben. Aufwendungen für eine angemessene Wartung (bspw. eine jährliche Inspektion oder Ersatzbatte-

rien) und Reparaturen von Hilfsmitteln werden im Rahmen dieser Bestimmungen erstattet.

Ärztliche Leistungen bei Schwangerschaft und Entbindung, Leistungen einer Hebamme bzw. eines Entbindungspflegers im Krankenhaus

Wir übernehmen die erstattungsfähigen Aufwendungen für Schwangerschaft und schwangerschaftsbedingte Erkrankungen sowie die Entbindung in einem *Krankenhaus*, einem Entbindungsheim oder einer vergleichbaren Einrichtung sowie die Aufwendungen für häusliche Pflege oder *hauswirtschaftliche Versorgung*, die sich aus der Schwangerschaft oder einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung ergeben, sowie für die Leistungen einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers.

Hebammenleistungen während der Entbindung werden nur bei einer von einer Hebamme geleiteten Geburt übernommen. Separate Arztkosten werden in diesen Fällen nicht übernommen, es sei denn, diese wurden während der Geburt durch das Eintreten von Komplikationen erforderlich. Ärztlich verordnete häusliche Krankenpflege wird auch nach einer stationären Entbindung erstattet, sofern die Entlassung aus dem *Krankenhaus* innerhalb von 24 Stunden erfolgt. Globality erstattet solche Kosten für bis zu 5 aufeinanderfolgende Tage nach der Entbindung. Alle nicht medizinisch notwendigen Kaiserschnitte werden bis zu den Kosten einer vaginalen Entbindung im selben *Krankenhaus* bis zum anwendbaren Limit gemäß des gewählten Tarifes übernommen.

Schwangerschafts- und Geburtskomplikationen

Wir übernehmen die erstattungsfähigen Aufwendungen im Zusammenhang mit Frühgeburt, Fehlgeburt, medizinisch indiziertem Schwangerschaftsabbruch, Totgeburt, Eileiterschwangerschaft, Blasenmole, Kaiserschnittentbindung, postpartalen Blutungen, Plazentaretention und Komplikationen, die sich aus diesen Krankheitsbildern ergeben.

Neugeborenenpflege

Routine- oder akute *Heilbehandlungen* bei Neugeborenen innerhalb von 30 Tagen nach der Geburt sind ausschließlich durch die Neugeborenenklausel in der Versicherung des *Kindes* abgedeckt. Komplikationen, die bei einer künstlichen Befruchtung oder bei der Geburt entstehen, darunter auch Früh- und Mehrlingsgeburten, sind von diesen Leistungen ausgeschlossen.

Ambulante Entbindung

Eine ambulante Entbindung liegt bei einer Hausgeburt vor oder wenn die Wöchnerin spätestens 24 Stunden nach der Niederkunft aus dem *Krankenhaus*, dem Entbindungsheim oder einer vergleichbaren Einrichtung entlassen wird. Die Entbindungspauschale gewähren wir je Neugeborenes auf Vorlage der Geburtsurkunde.

Chemotherapie, Arzneimittel und ärztliche Leistungen der Onkologie

Wir übernehmen im Rahmen einer stationären *Heilbehandlung* die erstattungsfähigen Aufwendungen für ärztliche Leistungen, diagnostische Tests, Strahlentherapie, Chemotherapie, *Arzneimittel* und Krankenhauskosten.

Knochenmark- und Organtransplantation im Rahmen einer stationären Heilbehandlung

Bei einer Knochenmark- bzw. Organtransplantation (zum Beispiel Herz, Niere, Leber, Bauchspeicheldrüse) übernehmen wir die erstattungsfähigen Aufwendungen sowohl für den Erkrankten als auch für den Spender. Erstattungsfähig sind dabei die mit der Organbeschaffung beim Organspender verbundenen Kosten, die Kosten für den Transport des Organs zum Erkrankten sowie die Aufwendungen für eine evtl. stationäre Mitaufnahme des Spenders, nicht jedoch für die Suche nach einem Organ oder einem geeigneten Spender.

Psychiatrische Leistungen

Wir erstatten die Aufwendungen für psychiatrische Leistungen im Rahmen einer stationären *Heilbehandlung*. Wir leisten jedoch nur dann, wenn und soweit wir vor Beginn der *Heilbehandlung* eine schriftliche Zusage gegeben haben. Zur Erstattungsfähigkeit von stationärer Psychotherapie siehe unten.

Stationäre Psychotherapie

Voraussetzung für unsere Erstattung ist, dass die *Heilbehandlung* von einem Psychiater, einem Psychotherapeuten oder einem auf dem Gebiet der Psychiatrie, Psychotherapie oder Psychoanalyse entsprechend weitergebildeten Facharzt durchgeführt wird. Für stationäre Psychotherapie leisten wir nur dann, wenn und soweit wir vor Beginn der *Heilbehandlung* eine schriftliche Zusage gegeben haben.

Mitaufnahme eines Elternteils bei stationärer Heilbehandlung von Kindern

Wir erstatten die Mehraufwendungen für die Mitaufnahme eines Elternteils bei der stationären *Heilbehandlung* von versicherten *minderjährigen Kindern*.

Häusliche Krankenpflege und hauswirtschaftliche Versorgung

Wir übernehmen die erstattungsfähigen Aufwendungen für ärztlich verordnete häusliche Krankenpflege und *hauswirtschaftliche Versorgung* durch geeignete, zur Pflegekraft ausgebildete Personen als Ersatz für einen ärztlich angeratenen Krankenhausaufenthalt bzw. zur Abkürzung eines solchen. Die häusliche Krankenpflege erfolgt ergänzend zur ärztlichen *Heilbehandlung* und ist neben dieser erstattungsfähig.

Stationäre Anschlussrehabilitation

Erstattungsfähig sind Aufwendungen für stationäre *Anschlussrehabilitationen*, die der Weiterführung einer medizinisch notwendigen stationären Krankenhausbehandlung (zum Beispiel nach Bypass-Operation, Herzinfarkt, Transplantation von Organen sowie Operationen an großen Knochen oder Gelenken) dienen, wenn und soweit wir dies vorher schriftlich zugesagt haben. Die *Anschlussrehabilitation* muss grundsätzlich innerhalb von 2 Wochen nach der Entlassung aus dem *Krankenhaus* angetreten werden. Kurmaßnahmen und Aufenthalte in Kurzentren, Badezentren, Sanatorien und Erholungsheimen sowie in Pflegeheimen sind nicht versichert.

Hospiz

Sofern keine ambulante Versorgung im eigenen Haushalt oder der Familie der *versicherten* oder *mitversicherten Personen* erbracht werden kann und unter der Voraussetzung, dass das *Hospiz*

- mit palliativmedizinisch erfahrenen Pflegediensten und *Ärzten* zusammenarbeitet sowie
- unter der fachlichen Verantwortung einer Krankenschwester, eines Krankenpflegers oder einer anderen fachlich qualifizierten Person steht, die über mehrjährige Erfahrung in der palliativmedizinischen Pflege oder über eine entsprechende Weiterbildung verfügt und eine Weiterbildung als verantwortliche Pflegefachkraft oder in Leitungsfunktionen nachweisen kann,

erstatten wir Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung, Pflege und Begleitung entsprechend des Krankheitszustandes für maximal 7 Wochen.

Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen für eine voll-/teilstationäre Hospizversorgung ist, dass die *versicherte* oder *mitversicherte Person* an einer Krankheit leidet,

- die progredient (d. h. fortschreitend, sich verschlimmernd) verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat und
- bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine stationäre palliativmedizinische Betreuung notwendig ist und
- die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt

Hospizleistungen werden unter anderem bei folgenden Krankheitsbildern gewährt:

- Fortgeschrittene Krebserkrankung
- Vollbild der Infektionskrankheit *AIDS*
- Erkrankung des Nervensystems mit unaufhaltsamen fortschreitenden Lähmungen
- Endzustand einer chronischen Nieren-, Leber-, Herz-, Verdauungstrakt- oder Lungenerkrankung

Stationäre Zahnbehandlung

Wir erstatten die Kosten für umfangreiche oralchirurgische Eingriffe in Zusammenhang mit lebensbedrohlichen Komplikationen, wie angeborene Kieferdeformitäten (z.B. Kieferspalten), Kieferbrüche und Tumore.

Zahnärztliche Notfallbehandlung

Eine stationäre zahnärztliche Notfallbehandlung bezieht sich auf einen schweren *Unfall*, der einen Krankenhausaufenthalt erfordert (z.B. Rekonstruktion des Kiefers nach einer Unfallverletzung). Die Behandlung muss innerhalb von 24 Stunden nach dem Unfallereignis erfolgen. Bitte beachten Sie, dass sich der Versicherungsschutz dieser Leistung nicht auf zahnärztliche Nachbehandlung, Zahnchirurgie, Zahnersatz oder Implantate, Kieferorthopädie oder Parodontologie erstreckt.

Der behandelnde *Arzt* muss ausdrücklich bestätigen, dass die stationäre Zahnbehandlung die Folge eines schweren *Unfalls* ist, und das Eintreten des *Unfalls* muss durch einen entsprechenden ärztlichen und/oder polizeilichen Bericht nachgewiesen werden.

Voraussetzungen einer ambulanten Heilbehandlung nach Nr. 4.4

Ärztliche Leistungen

Erstattungsfähig sind Aufwendungen für die im Rahmen einer ambulanten ärztlichen *Heilbehandlung* erforderlichen Maßnahmen für Untersuchung, Diagnostik und Therapie, sofern in den Versicherungsvertrag nicht anders beschrieben. Erstattungsfähig sind unter anderem auch Aufwendungen für Pathologie, Radiologie, Computertomographie, *Magnetresonanztomographie*, *Positronenemissionstomographie* sowie für *Palliativmedizin*.

Gesundheitschecks (Vorsorgeuntersuchungen)

Routinemäßige Gesundheitschecks sind Untersuchungen oder Screeningtests, die durchgeführt werden, ohne dass klinische Symptome vorliegen.

Diese Tests, die dem Alter gemäß zur Erkennung von Störungen oder Krankheiten durchgeführt werden, umfassen z.B.:

- Vitalzeichen (Blutdruck, Puls, Atmung, Temperatur usw.)
- Lipidprofil
- kardiovaskuläre Untersuchung
- neurologische Untersuchung
- Krebsvorsorgeuntersuchungen
- pädiatrische Vorsorgeuntersuchungen
- Diabetes-Test
- HIV- und *AIDS*-Test
- gynäkologische Vorsorgeuntersuchungen

Leistungen bei Schwangerschaft und Entbindung, Leistungen einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers

Wir übernehmen die erstattungsfähigen Aufwendungen, die sich aus einer Schwangerschaft oder einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung ergeben, inklusive routinemäßiger Standard Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen und -tests. Erstattet werden auch alle medizinisch notwendigen diagnostischen Tests, einschließlich Amniozentese und Chorionzottenbiopsie (CVS). NIPT sowie alle anderen Formen von genetischen Tests sind ausgeschlossen.

Die Betreuung während der Schwangerschaft durch eine zugelassene Hebamme ist in Ländern erstattungsfähig, in denen es üblich ist, dass die routinemäßige pränatale Betreuung von einer Hebamme durchgeführt wird. Die Erstattung entsprechender Untersuchungs- und Behandlungskosten durch

Hebammen ist nur dann möglich, wenn die Kosten für die gleichen Leistungen nicht auch von einem *Arzt* in Rechnung gestellt werden.

Zusätzlich werden pro Schwangerschaft 12 Hausbesuche durch eine qualifizierte Hebamme nach der Geburt übernommen. Aufwendungen für eine Doula werden von der Globality Health nicht erstattet.

Schwangerschafts- und Geburtskomplikationen

Wir übernehmen die erstattungsfähigen Aufwendungen im Zusammenhang mit Frühgeburt, Fehlgeburt, medizinisch indiziertem Schwangerschaftsabbruch, Totgeburt, Eileiterschwangerschaft, Blasenmole, Kaiserschnittentbindung, postpartalen Blutungen, Plazentaretention und Komplikationen, die sich aus diesen Krankheitsbildern ergeben.

Geburtsvorbereitungskurse und Rückbildungsgymnastik

Globality Health erstattet Geburtsvorbereitungskurse sowie Rückbildungsgymnastik, gemäß vereinbarter Tarifstufe. Die Kurse müssen von einem qualifizierten und zugelassenen Therapeuten, wie z. B. einer Hebamme oder einem Physiotherapeuten, durchgeführt werden. Yoga- oder Pilates-Kurse sind von der Rückerstattung ausgeschlossen.

Akupunktur, Homöopathie, Osteopathie und Chiropraktik

An den erstattungsfähigen Aufwendungen beteiligen wir uns nur dann, wenn die vorgenannten *Heilbehandlung* durch *Ärzte* oder andere *Behandler* erfolgen, die eine in dem Land, in dem die *Heilbehandlung* erfolgt, anerkannte entsprechende Ausbildung vorweisen können und dort zur Ausübung der *Heilbehandlung* zugelassen bzw. berechtigt sind. Von diesen *Ärzten* oder *Behandlern* anlässlich der *Heilbehandlung* verordnete *Arznei-* und *Verbandmittel* sind ebenfalls erstattungsfähig.

Sprachtherapie

Bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen übernehmen wir die erstattungsfähigen Aufwendungen für ärztlich verordnete Übungsbehandlungen und Therapien, sofern die *Heilbehandlung* von einem *Arzt* oder Logopäden/Sprachheiltherapeuten durchgeführt wird. Für genannte *Heilbehandlung* leisten wir nur dann, wenn wir die Kostenerstattung vor Beginn der *Heilbehandlung* schriftlich zugesagt haben.

Psychiatrische Leistungen

Wir erstatten die Aufwendungen für psychiatrische Leistungen im Rahmen einer ambulanten *Heilbehandlung*. Wir leisten jedoch nur dann, wenn und soweit wir vor Beginn der *Heilbehandlung* eine schriftliche Zusage gegeben haben. Zur Erstattungsfähigkeit von ambulanter Psychotherapie siehe unten.

Ambulante Psychotherapie

Voraussetzung für unsere Erstattung ist, dass die *Heilbehandlung* von einem Psychiater, einem Psychotherapeuten oder einem auf dem Gebiet der Psychiatrie, Psychotherapie oder Psychoanalyse entsprechend weitergebildeten Facharzt durchgeführt wird.

Die *Heilbehandlung* muss vor Beginn von einem *Arzt* verordnet werden und Diagnose, Art und Anzahl der Maßnahmen enthalten. Zudem erstatten wir diese Aufwendungen nur dann, wenn wir der Kostenerstattung vor Beginn der *Heilbehandlung* schriftlich zugestimmt haben.

Arznei- und Verbandmittel

Arznei- und *Verbandmittel* müssen von einem *Arzt/Zahnarzt* oder von einem gesetzlich dazu berechtigten *Behandler* verordnet sein, *Arzneimittel* außerdem aus der Apotheke oder von einer anderen behördlich zugelassenen Abgabestelle bezogen werden. Nahrungsmittel, Stärkungsmittel, Mineralwässer, kosmetische Mittel, Mittel zur Hygiene und Körperpflege sowie Badezusätze gelten nicht als *Arzneimittel*.

Heilmittel/Physiotherapie

Das sind physikalisch-medizinische Leistungen (Inhalationen, Krankengymnastik und Bewegungsübungen, Massagen, Packungen, *Hydrotherapie* und medizinische Bäder, Kälte- und Wärmebehandlung, Ergotherapie, Elektrotherapie oder Lichttherapie). Diese müssen von einem *Arzt* in eigener Praxis oder einem in eigener Praxis tätigen Inhaber eines staatlich anerkannten Diploms für medizinische Assistenzberufe (Masseur, Masseur und medizinischen Bademeister, Krankengymnast oder Physiotherapeut) ausgeführt werden und von einem *Arzt* verordnet worden sein. Die Verordnung muss vor Behandlungsbeginn ausgestellt worden sein und Diagnose, Art und Anzahl der Maßnahmen enthalten.

Werden für eine einzelne Diagnose mehr als 20 Sitzungen für Physiotherapie verschrieben erstatten wir diese Aufwendungen nur dann, wenn wir der Kostenerstattung von mehr als 20 Sitzungen vorher schriftlich zugestimmt haben.

Nicht als Heilmittel/Physiotherapie gelten sonstige Leistungen wie zum Beispiel Thermal-, Sauna- und ähnliche Bäder. Nicht erstattungsfähig sind Mehraufwendungen für die *Heilbehandlung* in der Wohnung der *versicherten* und *mitversicherten Personen*.

Hilfsmittel im Rahmen einer ambulanten Heilbehandlung

Erstattungsfähig sind Aufwendungen für Körperersatzstücke sowie orthopädische und andere Hilfsmittel, die dazu dienen, körperlichen Behinderungen vorzubeugen, diese unmittelbar zu mildern oder auszugleichen. Hilfsmittel müssen von einem *Arzt* verordnet sein und dürfen nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände angesehen werden.

Als Hilfsmittel im Rahmen der ambulanten *Heilbehandlung* gelten: Bandagen, Bruchbänder, Einlagen zur Fußkorrektur, Gehstützen, Kompressionsstrümpfe, Korrekturschienen, Kunstglieder/Prothesen (ausgenommen Zahnprothesen), Liege und Sitzschalen, orthopädische Rumpf-, Arm- und Beinstützapparate sowie Sprechgeräte (elektronischer Kehlkopf).

Perücken und Prothesen-BHs für Frauen im Rahmen einer Krebsbehandlung werden bis zu einem Höchstbetrag von € 300 erstattet. Alle anderen therapeutischen Hilfsmittel sind nur dann erstattungsfähig, wenn die Leistungen zuvor schriftlich genehmigt wurden. Kosten für eine angemessene Instandhaltung (wie z.B. eine jährliche Wartung oder den Austausch von Batterien) und Reparatur von therapeutischen Hilfsmitteln werden im Rahmen dieser Bestimmungen erstattet.

Ernährungsberatung

Wir erstatten die Kosten für ambulante Konsultationen mit einem Ernährungsberater für eine durch einen *Arzt* diagnostizierte Erkrankung, die von einer Ernährungsberatung profitieren würde, um die Erkrankung besser therapieren zu können. Zu diesen Erkrankungen gehören z.B. *Krebs*, Essstörungen, Magen-Darm-Erkrankungen, Herzkrankheiten sowie Nahrungsmittelunverträglichkeiten und -allergien. Die Leistungen müssen durch einen *Arzt* verordnet werden.

Die Verordnung muss vor Beginn der Behandlung ausgestellt worden sein und die Diagnose, Art und Anzahl der erforderlichen Sitzungen ausweisen.

Podologie

Wir erstatten Kosten für medizinisch notwendige podiatrische Behandlungen. Diese Leistungen müssen von einem *Arzt* verordnet worden sein. Die Verordnung muss vor Beginn der Behandlung ausgestellt worden sein und die Diagnose, Art und Anzahl der erforderlichen Sitzungen ausweisen.

Sehhilfen

Erstattungsfähig sind Brillenfassungen und -gläser sowie Kontaktlinsen, insgesamt bis zum Höchstbetrag.

Hörgeräte

Die Versicherung ersetzt alle Kosten für ärztlich verschriebene *Hörgeräte* im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs. Die Kosten für Ersatzbatterien für die *Hörgeräte* werden nicht erstattet.

Unfruchtbarkeitsbehandlung

Im Rahmen der vereinbarten Leistungen und vorausgesetzt, dass diese von uns vor Behandlungsbeginn schriftlich zugesagt wurden, tragen wir die Kosten für folgende Diagnostik und Behandlungen zur Erhöhung der Fruchtbarkeit sowie zur Vermeidung künftiger Fehlgeburten, Untersuchungen von Fehlgeburten und künstlicher Befruchtung und von damit verbundenen Komplikationen:

- Diagnostische Untersuchungen, Beratungen und Tests, einschließlich Eingriffe, wie Hysterosalpingogramm, Bauchspiegelung und Hysteroskopie
- Laborarbeiten
- Behandlung mit verschriebenen Medikamenten darunter u. a. Ovulationsstimulation
- In-vitro-Befruchtung (IVF)
- Intrazytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI)
- Gamete Intrafallopian Transfer (GIFT)
- Zygote Intrafallopian Transfer (ZIFT)
- Künstliche Befruchtung (AI)

Die Übernahme der Kosten erfolgt zudem unter der Voraussetzung, dass

- zum Zeitpunkt der Behandlung (erster Stimulationstag eines jeden Behandlungszyklus bzw. erster Zyklustag bei der Insemination ohne hormonelle Stimulation) die Frau das 40. und der Mann das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- eine organisch bedingte Sterilität der *versicherten* oder *mitversicherten Person* besteht, die allein mittels Maßnahmen der assistierten Reproduktion überwunden werden kann
- sowohl der Mann als auch die Frau, die von der Behandlung profitieren, bei uns versichert sind, und die Leistung unter dem jeweiligen Tarif versichert ist.

Voraussetzungen einer zahnärztlichen Heilbehandlung nach Nr. 4.5

Zahnärztliche Leistungen

Allgemeine zahnärztliche Leistungen:

- Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen
- Röntgen-Untersuchung
- Intraorale Infiltrationsanästhesie oder Leitungsanästhesie in Verbindung mit zahnärztlichen Leistungen

Prophylaktische Leistungen:

- Entfernung harter und weicher Zahnbeläge einschließlich Polieren
- Professionelle Zahnreinigung
- Erstellung eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung
- Lokale Fluoridierung für ein *Kind* vor dem 18. Geburtstag
- Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren für ein *Kind* vor dem 18. Geburtstag

Konservierende Leistungen:

- Präparieren einer kariösen Kavität und einfache Restauration
- Wurzelkanalaufbereitung in Verbindung mit einer anschließenden einfachen konservativen Restauration

Chirurgische Leistungen:

- Entfernung eines Zahnes
- Entfernung eines tief frakturierten oder tief zerstörten Zahnes
- Hemisektion oder Teilextraktion
- Entfernung eines retinierten, impaktierten oder verlagerten Zahnes durch Osteotomie
- Reimplantation eines Zahnes einschließlich einfacher Fixation
- Exzision von Schleimhaut oder Granulationsgewebe
- Resektion einer Wurzelspitze und Zystektomie

Leistungen bei Erkrankungen der Mundschleimhaut und des Parodontiums:

- Erstellen und Dokumentieren eines Parodontalstatus
- Lokalbehandlung von Mundschleimhauterkrankungen
- Parodontalchirurgische Therapie (insbesondere Entfernung subgingivaler Konkreme und Wurzelglättung) geschlossenes Vorgehen; erst ab einer Taschentiefe von mehr als 3 mm
- Lappenoperation, offene Kürettage einschließlich Osteoplastik; erst ab einer Taschentiefe von mehr als 5 mm und vorheriges durchgeführtes geschlossenes Vorgehen

Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen:

- Eingliederung eines Aufbissbehelfs ohne adjustierte Oberfläche
- Eingliederung eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche
- Kontrolle oder Wiederherstellung eines Aufbissbehelfs durch subtractive oder additive Maßnahmen

Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen:

- Klinische Funktionsanalyse einschließlich Dokumentation
- Registrieren der gelenkbezüglichen Zentrallage des Unterkiefers, auch Stützstiftregistrierung (Anlegen eines Übertragungsbogens, das Koordinieren eines Übertragungsbogens mit einem Artikulator)

Umfassende zahnärztliche Leistungen

Prothetische Leistungen:

- Abformung oder Teilabformung eines Kiefers für ein Situationsmodell einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung

- Aufstellung eines schriftlichen Heil-und Kostenplans bei prothetischer Behandlung
- Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit plastischem Aufbaumaterial auch mit Stiftverankerung zur Aufnahme einer Krone
- Onlay/Inlay
- Adhäsive Befestigung (plastischer Aufbau, Stift, Krone, Teilkrone)
- Versorgung eines Zahnes durch eine Voll- oder Teilkrone
- Eingliederung einer konfektionierten Krone in der pädiatrischen Zahnheilkunde
- Provisorische Kronen/Brücken
- Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese
- Teleskopkrone und Teleskopprothese
- Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Prothese

Implantologische Leistungen:

- Implantatbezogene Analyse
- Verwenden einer Orientierungsschablone/Positionierungsschablone zur Implantation
- Implantatinserterion: bis zu vier Implantate pro Kiefer und der darauf zu befestigende Zahnersatz
- Freilegen eines Implantats
- Einbringung von Aufbaumaterial (Knochen und/oder Knochenersatzmaterial)
- Sinusbodenelevation

Vor- und Nachbehandlungen, z.B. Zahnbehandlungen im Zusammenhang mit Zahnersatz, werden wie die Aufwendungen erstattet, in deren Zusammenhang sie verordnet bzw. erbracht werden.

Kieferorthopädische Behandlung

Kieferorthopädische Behandlungen für *Kinder*, die vor dem 18. Lebensjahr begonnen wurden, einschließlich Metallspannen und Retainern, prüfen wir gerne auf Basis eines Behandlungsplans und Kostenvoranschlags. Die medizinische Notwendigkeit einer kieferorthopädischen Behandlung wird von uns auf der Grundlage des Index of Orthodontic Treatment Needs (IOTN) der Britischen Gesellschaft für Kieferorthopädie (British Orthodontic Society) bewertet.

Nicht erstattungsfähig sind Mehrleistungen, wie z.B. besondere Behandlungsformen (innenliegende Zahnspannen, sog. Lingualtechnik) und Kunststoffschienen nach dem Alignerverfahren (Invisalign).

Wegfall der Höchstbeträge bei Unfall

Sämtliche Höchstbeträge, die unter der entsprechenden gewählten Tarifstufe anwendbar sind, entfallen, wenn Sie eine Zahnbehandlung infolge einer unfallbedingten Zahnverletzung benötigen, die durch direkte äußere Einwirkung auf den Kopf, z. B. Sturz, oder durch andere *Unfälle* mit Verletzungen durch äußere Einwirkung verursacht wurde. Verletzungen, die durch Essen/Trinken verursacht werden, sowie solche durch Beißen, Kauen, Zusammenbeißen oder Knirschen der Zähne, sind unter dieser Leistungsart nicht berücksichtigt. Ferner muss die Arztrechnung ausweisen, dass die Behandlung im Rahmen eines *Unfalls* notwendig wurde und erfolgte. Der *Unfall* muss uns durch einen Arzt- und/oder Polizeibericht nachgewiesen werden.

Zahnärztliche Ausschlüsse

- Fluoridierung der Zahnoberfläche und Fissurenversiegelung bei Erwachsenen
- Veneers, einschließlich partieller Frontzahnkronen
- Bleaching und andere verwandte kosmetische und ästhetische Leistungen
- Sedierung/Anästhesie
- Schmerz- und angstlindernde Maßnahmen, wie z.B. *Akupunktur*, Hypnose, Vollnarkose, Lachgassedierung, Dämmerschlaf-Narkose

Ausnahmen:

- Sollte eine Angststörung durch einen qualifizierten Facharzt diagnostiziert worden sein, werden die Kosten von Globality Health bei *Kindern* bis zum 12. Lebensjahr erstattet
- (Lokal-) Anästhesieversagen
- Eine Lokalanästhesie erscheint unmöglich, aufgrund von erheblicher psychischer oder physischer Beeinträchtigung des Patienten

5. Hilfe und Unterstützung durch unsere Assistance-/Serviceleistungen

Wenn Sie oder die *mitversicherte Person* im Ausland erkranken oder einen *Unfall* erleiden, haben Sie einiges zu bewältigen: Eine fremde Sprache, eine Ihnen fremde medizinische Infrastruktur, eventuelle Schwierigkeiten bei der Kontaktaufnahme mit Ihren behandelnden *Ärzten* bzw. *Krankenhäusern* und mit Ihrer Familie im *Ausreise-* oder *Heimatland*.

Deshalb bieten wir zusätzlich zu dem Krankenversicherungsschutz einen umfangreichen Katalog von Assistance-/Serviceleistungen, die Teil des Versicherungsschutzes sind und mit denen wir Sie und die *mitversicherten Personen* während des Auslandsaufenthaltes aktiv unterstützen wollen.

Wir bieten Unterstützung bei Problemfällen sowie sinnvolle organisatorische Hilfe während Ihres Auslandsaufenthaltes an.

Diese Assistance-/Serviceleistungen bieten wir 24 Stunden am Tag, 7 Tage in der Woche, 365 Tage im Jahr. Unter der in Ihren Versicherungsunterlagen angegebenen Rufnummer erhalten Sie und die *mitversicherten Personen* rund um die Uhr Unterstützung durch unsere mehrsprachigen Mitarbeiter, Assistance-Koordinatoren und *Ärzte*.

Sie und die *mitversicherten Personen* können je nach gewählter Tarifstufe diese Assistance-/Serviceleistungen bei einem Versicherungsfall oder *Notfall* in Anspruch nehmen. Sobald der Versicherungsschutz für Sie oder eine *mitversicherte Person* endet, erlischt auch der Anspruch auf unsere Assistance-/Serviceleistungen.

Bitte beachten Sie: Die in den Nrn. 5.1 und 5.2 genannten Assistanceleistungen können je nach gewählter Tarifstufe abweichen oder nicht versichert sein.

5.1 Erläuterung – Medizinische Assistance (siehe hierzu Nr. 4.6)

Medizinischer Kranken- bzw. Rücktransport

Unser Leistungsumfang im Hinblick auf einen Krankentransport ist in Nr. 4.3 und Nr. 4.4 geregelt. Darüber hinaus besteht auch ein Anspruch auf grenzüberschreitenden Kranken(rück)-transport wenn die stationäre medizinische Versorgung in dem Land in dem der Versicherungsfall eintritt unzureichend ist.

In diesem Fall erfolgt die Übernahme der Kosten für den Kranken(rück)transport unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Kranken(rück)transport muss durch den behandelnden *Arzt* angeordnet und medizinisch notwendig sein
- Eine vorherige Kostenzusage durch das für Sie zuständige *Globality Health Servicecenter* muss erfolgt sein

Der Kranken(rück)transport erfolgt nach Abstimmung zwischen dem für Sie zuständigen *Globality Health Servicecenter* und dem behandelnden *Arzt*

- an einen für die weiteren *Heilbehandlungen* geeigneteren Ort in einem Drittland (innerhalb der gewählten *Zielregion*)
- im Versicherungsfall außerhalb des *Aufenthaltslandes* an den aktuellen Wohnsitz der *versicherten* und *mitversicherten Person* im *Aufenthaltsland*
- an den letzten ständigen Wohnsitz der *versicherten* und *mitversicherten Person* im *Ausreise-* oder *Heimatland*

Bei medizinischer Notwendigkeit wird auch die Transportbegleitung durch einen *Arzt* organisiert. Ein Anspruch besteht lediglich für den Transport zum geeigneten Behandlungsort.

Information über medizinische Infrastruktur

Über das für Sie zuständige *Globality Health Servicecenter* erhalten Sie und die *mitversicherten Personen* im Versicherungs- und *Notfall* Auskünfte über die Möglichkeiten der ärztlichen Versorgung vor Ort. Ebenfalls erfolgt durch das für Sie zuständige *Globality Health Servicecenter* sowohl die Benennung von vor Ort verfügbaren deutsch-, englisch-,

französisch- oder spanischsprachigen Ärzten und Krankenhausbetrieben als auch die von *Krankenhäusern*, Spezialkliniken und Verlegungsmöglichkeiten.

Betreuung und Information

Es ist bereits bei einer notwendigen medizinischen Erstbetreuung vor Ort für Sie und die *mitversicherten Personen* möglich, den ärztlichen Dienst des für Sie zuständigen *Globality Health Servicecenter* telefonisch einzuschalten. Das für Sie zuständige *Globality Health Servicecenter* kann auf Ihren und den Wunsch der *mitversicherten Personen* die Angehörigen über den Versicherungsfall bzw. *Notfall* informieren, soweit dies technisch möglich ist. Sie und die *mitversicherten Personen* können sich durch das für Sie zuständige *Globality Health Servicecenter* eine ärztliche Zweitmeinung (*Second Opinion*), d. h. einen zweiten ärztlichen Befund, bei lebensbedrohlichen Erkrankungen und schwerwiegenden, bleibenden gesundheitlichen Störungen einholen lassen. Unsere *Globality Health Servicecenter* gewähren den *versicherten* und *mitversicherten Personen* im Rahmen einer stationären *Heilbehandlung* Unterstützung bei der Aufnahme- und Entlassungsplanung. Eine Beobachtung des Krankheitsverlaufs durch Ärzte des für Sie zuständigen *Globality Health Servicecenters* und durch Assistance-Koordinatoren ist bei stationärer *Heilbehandlung* und bei *Heilbehandlungen*, die zur Vermeidung stationärer Aufnahme ambulant durchgeführt werden, möglich. Außerdem kann eine Abstimmung der *Heilbehandlung* und des Krankheitsverlaufs durch Arzt-zu-Arzt-Gespräche bei stationärer *Heilbehandlung* und bei *Heilbehandlungen*, die zur Vermeidung einer stationären Aufnahme ambulant durchgeführt werden, erfolgen.

Kostenübernahmegarantie

Bei einem *Notfall* mit stationärer *Heilbehandlung* ist die Einschaltung des für Sie zuständigen *Globality Health Servicecenters* unverzüglich bzw. spätestens bei Aufnahme in das *Krankenhaus* erforderlich.

Bei einer geplanten stationären *Heilbehandlung* ist spätestens 7 Tage vor Aufnahme die Einschaltung des zuständigen *Globality Health Servicecenters* erforderlich; dies gilt auch bei stationärsersetzenden ambulanten Operationen. Nur hierdurch kann bei geplanten stationären *Heilbehandlungen* oder bei stationären Notfallbehandlungen die Regelung einer Kostenübernahmegarantie gegenüber den Ärzten bzw. dem *Krankenhaus* inklusive der ärztlichen Prüfung der Angemes-

senheit der medizinischen Rechnungen durch das zuständige *Globality Health Servicecenter* erfolgen.

Darüber hinaus stimmen wir auf Wunsch mit den Krankenhäusern den Rechnungsversand und die Zahlungsmodalitäten ab und bemühen uns um die Organisation einer zentralisierten Bezahlung. In diesem Fall werden Sie bzw. die *versicherte Person* von dem zuständigen *Globality Health Servicecenter* über die Vorgehensweise schriftlich oder per E-Mail informiert.

Organisatorische Unterstützung im Todesfall, Beteiligung an den Überführungskosten

Auch bei einem Todesfall im Ausland hilft Ihnen das für Sie zuständige *Globality Health Servicecenter*. Es

- besorgt die Sterbeurkunde oder den Unfallbericht, soweit die gesetzlichen Bestimmungen dies zulassen
- stellt Kontakte zu den Behörden und Konsulaten im Ausland her
- stellt fest, welche Hinterbliebenen zu einer Überführungs- oder Einäscherungsverfügung berechtigt sind
- leitet gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Landes alle Formalitäten für eine Überführung bzw. Einäscherung oder eine Bestattung vor Ort ein.

Wir erstatten

- die unmittelbaren Kosten einer Überführung des Verstorbenen in das *Ausreise-* oder *Heimatland* (inklusive der Formalitäten)
- bei Einäscherung im *Aufenthaltsland* die Überführung der Urne in das *Ausreise-* oder *Heimatland*.

Es erfolgt keine Übernahme der eigentlichen Bestattungskosten.

Zusätzliche medizinisch sinnvolle Unterstützung

Das für Sie zuständige *Globality Health Servicecenter* informiert Sie und die *mitversicherten Personen* unabhängig vom Vorliegen eines Versicherungsfalles über allgemeine (Auskünfte über das Land, Zollformalitäten) und medizinische (Impfberatung, ärztliche telefonische Information) Reisevorbereitungen und gibt Tipps bezüglich des Inhalts und der Beschaffung der Reiseapotheke/des Verbandskastens.

Im Falle, dass Sie oder *mitversicherte Personen* erkranken, erhalten Sie durch das zuständige *Servicecenter* allgemeine Informationen über die Art, mögliche Ursachen und Heilbe-

handlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie Erklärungen der medizinischen Fachbegriffe. Für Auskünfte zu Medikamenten bzw. identischen/vergleichbaren Präparaten und deren Neben- und Wechselwirkungen steht Ihnen das für Sie zuständige *Globality Health Servicecenter* ebenfalls zur Verfügung.

Bei ambulanten *Heilbehandlungen* klärt das für Sie zuständige *Globality Health Servicecenter* die *Heilbehandlung* und den Krankheitsverlauf gegebenenfalls durch Arzt-zu-Arzt-Gespräche ab und beobachtet den Verlauf und die weitere Betreuung dieser.

Online-Services

Auf unserer Internetseite www.globality-health.com finden Sie einen geschützten Bereich, in dem Sie Zugriff auf eine Reihe von nützlichen Online Serviceleistungen haben. Informationen zum Anmeldeverfahren erhalten Sie zusammen mit Ihrer *Globality Service Card*.

5.2 Erläuterung – Zusätzliche Assistance (siehe hierzu Nr. 4.7)

Besuche von Angehörigen

Erfolgt bei Ihnen oder einer *mitversicherten Person* eine stationäre *Heilbehandlung* aufgrund eines medizinischen *Notfalls* (sowohl im *Aufenthaltsland* als auch bei einer Urlaubs- oder Geschäftsreise), wird für die Organisation eines Krankenbesuches durch einen Familienangehörigen gesorgt. Hierfür organisiert das für Sie zuständige *Globality Health Servicecenter* die Reise eines Familienangehörigen zum Ort des *Krankenhauses* und von dort zurück zum Wohnort, wenn der Krankenhausaufenthalt länger als 7 Tage dauert. Wir übernehmen die Kosten für ein Beförderungsmittel (Bahnfahrt 1. Klasse, Flug Economy Class) und eine Hotelunterkunft (bis 7 Tage) bis zum genannten Höchstbetrag – allerdings nur bei vorheriger Einschaltung des für Sie zuständigen *Globality Health Servicecenters*.

Beschaffung von Medikamenten

Sind Sie oder eine *mitversicherte Person* auf die Einnahme lebensnotwendiger, am Aufenthaltsort jedoch nicht erhältlicher Medikamente angewiesen, wird sich das für Sie zuständige *Globality Health Servicecenter* bei Einschaltung

um die Beschaffung und den Versand dieser – gesetzlich zugelassenen – Medikamente kümmern, soweit der Einfuhr und Beschaffung keine gesetzlichen Bestimmungen entgegen stehen.

Reiseorganisation

Bei einer Verzögerung der Rückreise aus dem *Aufenthaltsland* wegen medizinischer *Notfälle*, die zu einer Reiseunfähigkeit führen, sorgt das für Sie zuständige *Globality Health Servicecenter* für die Umbuchung von Hotels und Flügen.

Reisekosten für eine versicherte Person im Krankheits- oder Todesfall eines Familienmitglieds

Wenn ein *Versicherter* aufgrund einer schweren Krankheit/ eines schweren *Unfalls* oder des Todes eines Familienmitglieds gezwungen ist, in sein *Heimatland* zurückzukehren, erstattet *Globality Health* die Kosten bis zu den in Absatz 4.7 genannten Höchstbeträgen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Transportkosten (Hin- und Rückfahrkarte in der ersten Klasse (Bahnfahrt) und Flugticket in der Touristenklasse) zum Wohnort oder zum Ort des Krankenhausaufenthalts des Familienmitglieds im Herkunftsland bei schwerer Krankheit oder *Unfall* bzw. zum Ort der Beerdigung im Herkunftsland beim Tod des Familienmitglieds. Als schwere Krankheit und schwerer *Unfall* gelten solche, die das Leben des Familienangehörigen gefährden. Als Verwandte im Sinne dieser Deckung gelten der Ehegatte oder der unverheiratete Lebenspartner sowie die Eltern und *Kinder* des *Versicherten*. Rücktransportkosten bei schwerer Krankheit und schwerem *Unfall* sind nur unter der Bedingung erstattungsfähig, dass das entsprechende *Globality Health Servicecenter* im Voraus kontaktiert wird. Transportkosten aufgrund von Tod sind nur unter der Voraussetzung erstattungsfähig, dass die Sterbeurkunde vorher vorgelegt wird.

Reisekosten für eine Begleitperson, im Falle der Rückführung einer versicherten Person

Bei einem medizinisch notwendigen Rücktransport einer *versicherten Person*, für den wir gemäß Punkt 5.1 der AVB eine Kostenzusage erteilt haben, erstatten wir bis zu dem in Punkt 4.7 der AVB genannten tariflichen Höchstbetrag die Reisekosten (Bahnfahrt in der ersten Klasse und Flugticket in der Touristenklasse) einer Begleitperson bis an den letzten ständigen Wohnsitz des *Versicherten* in dessen *Heimat-* bzw. *Ausreiseland* oder bis an den Ort, an dem der *Versicherte* im

Anschluss an den Rücktransport stationär weiterbehandelt wird.

Organisation des Rücktransports oder der Betreuung Ihrer Kinder

Sollte aufgrund eines medizinischen *Notfalls* eine stationäre *Heilbehandlung* beider Eltern im *Aufenthaltsland* notwendig sein, übernehmen wir die Organisation einer Betreuung vor Ort durch einen Kinderdienst für die Dauer der stationären *Heilbehandlung*.

Tritt während einer Urlaubsreise (maximal 6 Wochen) ein medizinischer *Notfall* beider Eltern mit notwendiger stationärer *Heilbehandlung* ein, so besteht ein Anspruch auf einen begleiteten Rücktransport *minderjähriger Kinder* an den aktuellen Wohnsitz im *Aufenthaltsland*.

Hilfe bei eventuell durch den Auslandsaufenthalt entstehenden psychischen Problemen

Sollte aufgrund des Auslandsaufenthaltes bei Ihnen oder den *mitversicherten Personen* eine psychische Konfliktsituation entstehen, bietet das für Sie zuständige *Globality Health Servicecenter* psychologisch therapeutische Maßnahmen via Telefon und vermittelt bei Bedarf eine geeignete Hilfestellung vor Ort.

Dokumentendepot (Hinterlegung, Hilfe bei Ersatzbeschaffung)

Kopien von Reisedokumenten (zum Beispiel Pass, Personalausweis, Visum, Kreditkarte, Führerschein, Fahrzeugschein, Fahrzeugbrief, Impfausweis, Allergiepass, Geschäftsunterlagen bis zu 20 Seiten DIN A4) können bei dem für Sie zuständigen *Globality Health Servicecenter* in einem verschlossenen Umschlag mit persönlichem Kennwort hinterlegt werden. Im Falle des Verlustes der Originale erfolgt – unabhängig vom Vorliegen eines Versicherungsfalls – Hilfe bei der Ersatzbeschaffung durch den Versand der Kopien per Post, per Kurierdienst oder per Telefax. Die Laufzeit des Dokumentendepots beträgt fünf Jahre, sofern keine Aktualisierungen durch Sie oder die *mitversicherten Personen* stattfinden.

Vermittlung von Hilfe bei rechtlichen Schwierigkeiten

Das für Sie zuständige *Globality Health Servicecenter* benennt deutsch-, englisch-, französisch- oder spanischsprachige Rechtsanwälte oder Gutachter weltweit. Bei Bedarf vermittelt das für Sie zuständige *Servicecenter* einen Vorschuss für

Rechtsanwaltskosten, einen Gerichtskostenvorschuss oder einen Strafkautionsvorschuss. Es erfolgt kein Vorschuss durch das für Sie zuständige *Globality Health Servicecenter* selbst; dieses stellt den Kontakt zum Beispiel zur Hausbank oder zu Verwandten her und hilft gegebenenfalls beim Transfer des Betrages.

Vermittlung eines interkulturellen Trainings

Das für Sie zuständige *Globality Health Servicecenter* benennt Ihnen Spezial-anbieter, bei denen Sie landes- und regionsspezifische Trainings zur Auslandsvorbereitung unter Berücksichtigung der Aspekte Leben und Arbeiten im Ausland absolvieren können.

6. Leistungsausschlüsse

Wann erhalten Sie keine Leistungen?

Bade- und Wellnessmassagen

Wir leisten nicht für Aufenthalte oder Behandlungen in einem Kur- oder Badezentrum, einem Sanatorium oder Erholungszentrum, auch wenn sie ärztlich verordnet werden. Dies schließt Thermalbäder, Saunaanwendungen und jede Form von Wellnessmassage ein.

Entwicklungsstörungen

Wir leisten nicht für Dienstleistungen, Therapien, schulische Tests oder Unterstützungsmaßnahmen im Falle von Lernschwierigkeiten oder Störungen der psychischen Entwicklung, wie z. B. retardierte Entwicklung, schulische Schwierigkeiten, tiefgreifende Entwicklungsstörungen, geistige Retardierung, Wahrnehmungsstörungen, Gehirnschäden, die nicht durch *Unfälle* oder Erkrankungen entstanden sind, minimale Gehirnfehlfunktionen, Dyslexie oder Apraxie.

Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren

Entgiftungs/-Entzugsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren bei Drogen- und Alkoholabhängigkeit stehen nicht unter Versicherungsschutz. Unbeschadet dessen gewähren wir jedoch für eine erstmalige Entgiftungsmaßnahme, für die Sie anderweitig keinen Anspruch auf Kostenerstattung geltend machen können. Bei einer stationären Entgiftungsmaßnahme sind nur die Aufwendungen für allgemeine Krankenhausgrundleistungen inklusive ärztlicher Leistungen und *Arzneimittel* erstattungsfähig. Wir leisten nicht für weitere Behandlungen, die durch schädlichen, gefährlichen oder missbräuchlichen Genuss jeglicher Substanzen wie Alkohol oder Drogen direkt oder indirekt notwendig werden.

Epidemien, Pandemien und Ausbrüche von Krankheiten

Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen für Behandlungen und/oder medizinischen Kranken- und Rücktransport, die in direktem oder indirektem Zusammenhang zu Epidemien, Pandemien oder Ausbrüchen von Krankheiten vergleichbaren Ausmaßes stehen, welche unter die Kontrolle lokaler, öffentlicher Organe des Gesundheitswesens gestellt wurden, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart.

Experimentelle und investigative Therapien oder Behandlungsverfahren

Kein Versicherungsschutz besteht für jede Art von Behandlung oder medikamentöser Therapie, die wir als experimentell oder investigativ betrachten. Eine Dienstleistung, eine Technologie, eine Lieferung, ein Verfahren, eine Behandlung, ein Medikament, ein Gerät, eine Einrichtung, eine Ausrüstung oder ein biologisches Produkt gelten als experimentell oder investigativ, wenn sie nicht alle der folgenden Anforderungen erfüllen:

- Sie müssen eine endgültige Lizenz und eine klar formulierte Genehmigung von mindestens einer der folgenden Instanzen haben: EMA (Europäische Arzneimittelagentur), FDA (Food and Drug Administration – Phase III abgeschlossen), Europäisches Netzwerk für Health Technology Assessment (EUnetHTA). Eine vorläufige Zulassung ist nicht ausreichend. Die Zulassung ist nur für die entsprechenden medizinischen Indikationen und Erkrankungen gültig. Im Falle von Verfahren und genehmigten Leitlinien für den klinischen Verlauf muss sie in einer der folgenden Richtlinien klar als solche gekennzeichnet sein: NICE (National Institute for Health and Care Excellence), AWMF (Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften), AHRQ National Guideline (Agency for Healthcare Research and Quality – National Guideline Clearinghouse).
- Alle Genehmigungen und Leitlinien müssen schlüssig sein und können nicht die Notwendigkeit weiterer Forschung oder eines Forschungsumfeldes, begrenzte Evidenz, unzureichende Evidenz oder mangelnden klinischen Nutzen angeben.

Genetische Tests

Die Kosten für genetische Tests werden nicht erstattet, ausgenommen sofern spezifisch benannte genetische Tests, die Teil Ihres Versicherungsschutzes sind oder sofern anderweitig schriftlich vereinbart.

Geschlechtsumwandlung

Wir leisten nicht für Änderung der biologischen Geschlechtsmerkmale durch chirurgische Eingriffe oder Hormonbehandlungen ins andere Geschlecht.

Handlungen oder Reisetätigkeiten entgegen ärztlichem Rat/ Verzicht auf medizinische Beratung

Die Versicherung deckt keine Behandlungen ab, die notwendig werden, weil ärztlicher Rat nicht eingeholt oder befolgt wurde oder infolge von Reisetätigkeit, die gegen den ärztlichen Rat erfolgt ist.

Heilbehandlung durch bestimmte Ärzte, Zahnärzte und andere Behandler sowie in bestimmten Krankenhäusern

Hierunter fallen *Heilbehandlungen* durch *Ärzte, Zahnärzte*, andere *Behandler* und in *Krankenhäusern*, deren Rechnungen wir aus wichtigem Grunde von der Erstattung ausgeschlossen haben. Wir sind jedoch nur für die Versicherungsfälle leistungsfrei, die eintreten, nachdem Sie oder die *mitversicherten Personen* über diesen Leistungsausschluss informiert wurden. Sofern zum Zeitpunkt der Benachrichtigung ein Versicherungsfall bereits besteht, entfällt unsere Leistungspflicht erst für die nach Ablauf von 3 Monaten seit der Benachrichtigung entstandenen Aufwendungen.

Heilbehandlung durch Ehe- bzw. Lebenspartner, Eltern oder Kinder

Für Aufwendungen von *Heilbehandlungen* durch Ehe- bzw. Lebenspartner, Eltern oder *Kinder* sind wir leistungsfrei. Allerdings erstatten wir die für die *Heilbehandlung* erforderlichen und uns nachgewiesenen Sachkosten tarifgemäß.

Höhere Gewalt

Nicht erstattungsfähig sind, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, Aufwendungen für Behandlungen und/oder medizinischen Kranken- und Rücktransport, die direkt oder indirekt auf höhere Gewalt zurückzuführen sind und wo es uns unmöglich gemacht wird, Assistance-Leistungen zu erbringen, oder uns die Kontrolle der Situation durch lokale Behörden entzogen wird.

Als höhere Gewalt gelten unter anderem alle unvorhersehbaren und unvermeidlichen Ereignisse, wie Erdbeben, extreme witterungsbedingte Ereignisse, Brände, Überflutungen, Erdbeben, Landabsenkungen oder sonstige Ereignisse und Handlungen, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen.

Komplikationen durch von der Leistung ausgeschlossene Ereignisse

Wir leisten nicht für Aufwendungen aufgrund von Komplikationen, die unmittelbar durch eine Krankheit, eine Verletzung oder eine *Heilbehandlung* bedingt sind, die wir aus unserem Leistungskatalog ausgeschlossen haben oder die gemäß dem von Ihnen gewählten Tarif einer Leistungseinschränkung unterliegen.

Korrektur des Sehvermögens

Wir leisten nicht für *Heilbehandlung* oder operative Eingriffe zur Korrektur Ihres Sehvermögens, beispielsweise durch Laserbehandlung, refraktive Keratotomie (RK) und fotorefraktive Keratotomie (PRK).

Kosmetische/plastische Chirurgie

Für kosmetische/plastische Operationen und *Heilbehandlungen* leisten wir nicht.

Krieg, innere Unruhen, Terrorismus

Für Krankheiten und deren Folgen sowie für Folgen von *Unfällen* und für Todesfälle, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Terrorakte verursacht worden sind, leisten wir nicht, es sei denn, die *versicherte Person* erleidet ihre Verletzungen als unbeteiligter Dritter, der die Gefahr nicht vorsätzlich oder fahrlässig missachtet hat und, soweit er sich nicht bewusst in ein Konfliktgebiet begeben hat.

Soweit sich der unbeteiligte Dritte in einen unmittelbar umkämpften Bereich begibt oder er Dienste für eine in die Kampfhandlungen involvierte Partei erbringt, besteht jedoch in keinem Fall Versicherungsschutz. Der Leistungsausschluss gilt unabhängig davon, ob ein Krieg erklärt wurde oder nicht.

Erlangt die *versicherte Person* während ihres Aufenthalts Kenntnis von Krieg, inneren Unruhen oder terroristischen Akten, besteht Versicherungsschutz nur im Rahmen von Notfallbehandlungen (wie lebensrettende Maßnahmen) und nur so lange, wie es der *versicherten Person* unverschuldet nicht möglich war, das Land bzw. die Region zu verlassen, längstens jedoch für 28 Tage.

Langzeitpflege und Betreuungsbedarf

Wir übernehmen keine Kosten für eine durch Pflegebedürftigkeit und Betreuung bedingte Unterbringung.

Leihmutterschaft

Wir leisten nicht für unmittelbar mit Leihmutterschaft in Zusammenhang stehende *Heilbehandlung*, unabhängig davon, ob Sie die Leihmutter oder die zukünftigen Eltern sind. *Kinder*, die von einer Leihmutter ausgetragen wurden, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Militärdienstbeschädigungen

Für Krankheiten und *Unfälle* einschließlich derer Folgen, die durch oder bei Ausübung eines Militärdienstes verursacht worden sind, leisten wir nicht.

Nichtmedizinische Krankenhauskosten

Kosten für einen begleitenden Ehe-/Lebenspartner, sämtliche nichtmedizinischen Verbrauchsgüter und Verpflegung, sowie alle medienbezogenen Aufwendungen (beispielsweise Radio und Fernsehen) werden nicht erstattet.

Radioaktive, chemische und biologische Kontamination

Für Krankheiten und *Unfälle* sowie deren Folgen, die durch Radioaktivität (Kernreaktionen, Kernstrahlung und radioaktive Kontamination) verursacht wurden, sowie für Krankheiten, *Unfälle* und deren Folgen, die durch chemische oder biologische Waffen herbeigeführt wurden, besteht kein Versicherungsschutz.

Schwangerschaftsabbruch

Wir übernehmen den Schwangerschaftsabbruch, sofern Lebensgefahr für die schwangere Frau besteht oder der Fötus nicht mehr lebensfähig ist, und nur, wenn wir vor der Behandlung dem schriftlich zugestimmt haben. Die oben genannten Bedingungen müssen durch notwendige medizinische Untersuchungsberichte und einen medizinischen Bericht des *Arztes* nachgewiesen werden, in dem die Gründe für den Schwangerschaftsabbruch angegeben sind.

Sterilisation, sexuelle Funktionsstörungen und Kontrazeption

Wir leisten nicht für Maßnahmen zur Herbeiführung von Unfruchtbarkeit einer Person sowie für Maßnahmen, Behandlung oder *Arzneimittel*, die der Empfängnisverhütung dienen. Ebenfalls nicht erstattungsfähig ist die Behandlung sexueller Funktionsstörungen (es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer IVF-Therapie).

Therapien und Heilbehandlungen in Sanatorien, Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen sowie spezielle Rehabilitationsmaßnahmen

Kein Versicherungsschutz besteht für Therapien und *Heilbehandlungen* in Sanatorien, Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen. Allerdings beteiligen wir uns, je nach der von Ihnen gewählten Tarifstufe, an den erstattungsfähigen Aufwendungen für eine *Anschlussrehabilitation*.

Transportkosten

Sofern wir Ihnen vorab keine schriftliche Genehmigung erteilt haben, sind nur Rettungstransportleistungen erstattungsfähig.

Unterbringung bei Pflegebedürftigkeit

Wir übernehmen keine Kosten für eine durch Pflegebedürftigkeit bedingte Unterbringung.

Vitamine und Mineralstoffe

Nicht erstattungsfähig sind die Aufwendungen für Produkte, die als Vitamine oder Mineralstoffe eingestuft werden (Ausnahmen: wenn als medizinisch notwendig erachtet während der Schwangerschaft oder zur *Heilbehandlung* von diagnostizierten, klinisch relevanten Vitaminmangel-Syndromen) und für Nahrungsergänzungsmittel, unter anderem auch spezielle Säuglingsmilchnahrung und kosmetische Produkte. Dies gilt selbst dann, wenn sie ärztlich empfohlen oder verordnet werden oder anerkannte therapeutische Wirkungen aufweisen.

Wir erkennen Nahrungsmittel, Stärkungsmittel, Mineralwässer, Kosmetika, Hygiene- und Körperpflegeprodukte sowie Badezusätze nicht als medizinisch notwendig an. Aus diesem Grund werden auch die entsprechenden Aufwendungen nicht erstattet.

Vorsätzlich herbeigeführte Krankheiten, Unfälle und deren Folgen (selbstverschuldete Verletzungen inklusive Selbstmordversuch)

Für auf Vorsatz beruhende Krankheiten und *Unfälle* einschließlich deren Folgen besteht kein Versicherungsschutz. Eine Krankheit oder ein *Unfall* gelten als vorsätzlich herbeigeführt, wenn der Handelnde von den Folgen seiner Handlung zumindest eine Vorstellung hatte und den herbeigeführten Schaden billigend in Kauf nahm.

Sonstige Leistungseinschränkungen

Wenn eine *Heilbehandlung* oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß übersteigt oder wenn die geforderte Vergütung sich nicht im Rahmen des Landesüblichen, Allgemeingültigen und Angemessenen befindet, dann haben wir das Recht Ihre Zahlung/Rückerstattung zu verringern.

Da wir folglich keinerlei Beträge übernehmen, die sich nicht im Rahmen des Landesüblichen, Allgemeingültigen und Angemessenen befinden, ist die *versicherte Person* selbst für solche Kosten verantwortlich. Wir behalten uns das Recht vor alle Kosten oder Kostenvoranschläge von *Ärzten* beurteilen zu lassen um festzustellen, ob Kosten als landesüblich, allgemeingültig und angemessen erachtet werden können. Haben Sie oder die *versicherte Person* auch Anspruch auf Leistungen aus einer gesetzlichen Krankenversicherung oder auf Leistungen eines anderen Leistungserbringers bzw. einer anderen Institution, so sind wir nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, die trotz dieser Leistungen notwendig bleiben.

Im Interesse aller Beteiligten befolgen wir geltende internationale Sanktionsvorschriften. Wir sind nicht angehalten, Versicherungsschutz zu leisten oder Schäden abzudecken oder sonstige Leistungen unter diesem Versicherungsvertrag zu erbringen, wenn die Leistung eines derartigen Versicherungsschutzes, die Bezahlung derartiger Schäden oder die Erbringung einer derartigen Leistung uns einer Sanktion, einem Verbot oder einer Beschränkung unter Resolutionen der Vereinten Nationen, unter Handels- oder Wirtschaftssanktionen, unter Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union oder des Vereinigten Königreichs oder unter Sanktionen der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen würde.

7. Verhalten und Bestimmungen im Leistungsfall

7.1 Medizinische Notwendigkeit

Medizinisch notwendig sind alle angemessenen medizinischen Maßnahmen, die nach international anerkannten medizinischen Standards zum jeweiligen Zeitpunkt und Ort zur Diagnostizierung, Behandlung, Heilung oder Linderung eines Leidens, einer Krankheit oder Verletzung eingesetzt und vom Versicherer als angemessen anerkannt werden.

Diese Maßnahmen müssen:

- a) in einer von den Behörden des Behandlungslandes zugelassenen und lizenzierten Gesundheitseinrichtung durchgeführt werden.
- b) unter Berücksichtigung der Patientensicherheit und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses die am besten geeignete Maßnahme sein.
- c) im Einklang mit der Diagnose, den Symptomen oder der Behandlung der Grunderkrankung stehen.
- d) Klinisch angemessen in Bezug auf Art, Häufigkeit, Ausmaß, Ort sowie Dauer und als wirksam für die Krankheit, Verletzung oder den Zustand des Patienten angesehen sein.
- e) nicht nur aus Gründen der Bequemlichkeit oder des Komforts für den Patienten, die medizinischen Dienstleister, *Therapeuten* oder *Ärzte* erforderlich sein.
- f) Nicht für klinische Versuche, Experimente, Untersuchungen oder kosmetische Zwecke vorgesehen sein (siehe Nr. 6).
- g) Nicht für Screening- und Präventionszwecke vorgesehen sein.

7.2 Zu beachtende Leistungsvoraussetzungen

Ihnen und den *mitversicherten Personen* steht die Wahl unter allen *Ärzten* bzw. *Zahnärzten* frei, die in dem Land, in dem die *Heilbehandlung* erfolgt, zur ärztlichen bzw. zahnärztlichen *Heilbehandlung* zugelassen sind, und unter anderen *Behandlern*, die über eine auf ihrem Behandlungsgebiet anerkannte und fundierte Ausbildung verfügen. Aufwendungen sind nur für die ärztlichen bzw. zahnärztlichen Leistungen erstattungsfähig, die nach den Regeln der ärztlichen bzw. zahnärztlichen Kunst für eine medizinisch notwendige *Heilbehandlung* erforderlich sind. Erstattungsfähig sind ärztliche und zahnärztliche Leistungen sowie die Leistungen anderer *Behandler*, soweit die Gebühren im Rahmen der landestypischen *Bemessungsgrundlagen* berechnet und angemessen sind. Erstattungsfähig sind auch über den Höchstsätzen dieser *Bemessungsgrundlagen* liegende Aufwendungen, sofern sie durch krankheits-

bzw. befundbedingte Erschwernisse begründet und angemessen berechnet sind. Bei Leistungen von *Behandlern*, wie zum Beispiel Masseuren, Hebammen oder Heilpraktikern, für die im *Aufenthaltsland* möglicherweise keine eigene *Bemessungsgrundlage* existiert, werden wir uns an den vergleichbaren Vergütungen für *Ärzte* bzw. an den üblichen Preisen im Behandlungsland orientieren.

Bei der Erstattung zahntechnischer Laborarbeiten und Materialien legen wir die durchschnittlichen Preise im jeweiligen *Aufenthaltsland* zugrunde. Zahnersatz, *implantologische Leistungen* und Kieferorthopädie gelten auch dann als Leistung des *Zahnarztes*, wenn sie von einem *Arzt* ausgeführt werden. Sie sind nicht Gegenstand der ambulanten oder stationären *Heilbehandlung*.

Wir leisten im vertraglichen Umfang für Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und *Arzneimittel*, die von der *Schulmedizin* überwiegend anerkannt sind. Wir leisten darüber hinaus für Methoden und *Arzneimittel*, die sich in der Praxis als Erfolg versprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder *Arzneimittel* zur Verfügung stehen; wir können unsere Leistungen jedoch auf den Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden und *Arzneimittel* angefallen wäre.

7.3 Verhalten im Leistungsfall

Wir wollen einen Leistungsfall auch in Ihrem Sinne möglichst schnell abwickeln. Dazu ist es erforderlich, dass der Anspruch auf Versicherungsleistungen unverzüglich nach der Beendigung der *Heilbehandlung* durch Vorlage von Kostenbelegen geltend gemacht wird.

- a) Wir sind nur dann zur Leistung verpflichtet, wenn die von uns geforderten Nachweise erbracht worden sind; diese werden unser Eigentum. Wir behalten uns das Recht vor, diese zu archivieren.
- b) Bitte beachten Sie: Falls wir mit Ihnen keine abweichende Vereinbarung treffen, senden Sie bitte im Leistungsfall die Nachweise direkt an das für Sie zuständige *Globality Health Servicecenter*. Bei Kostenbelegen sollten Sie Originalunterlagen einreichen, die den jeweiligen landestypischen Rechtsvorschriften für die Rechnungserstellung entsprechen müssen (bitte beachten Sie dazu auch

die unter Nr. 7.4 aufgeführten Erfordernisse). Um Ihnen die Abwicklung zu erleichtern und Ihre Kosten möglichst schnell erstatten zu können, akzeptieren wir jedoch auch die telekommunikative Übermittlung von Kostenbelegen per E-Mail oder Telefax, soweit die Übertragungsqualität eine Bearbeitung zulässt. Bei berechtigtem Interesse kann der Versicherer die Originalbelege anfordern. Sofern sich ein anderer Krankenversicherer bzw. eine andere Institution an den Kosten beteiligt hat, genügen Zweitschriften der Kostenbelege mit dessen/deren Original-Erstattungsvermerk. Wir können mit befreiender Wirkung auch an den Überbringer oder Übersender ordnungsgemäßer Original-Nachweise leisten

- c) Ansprüche auf Versicherungsleistungen können grundsätzlich weder abgetreten noch verpfändet werden (zur Ausnahme bei Leistungserbringern siehe Nr. 7.6 a).

7.4 Inhalt von Kostenbelegen

- a) Rechnungen müssen enthalten:

- Vor- und Zuname sowie das Geburtsdatum der *versicherten* und *mitversicherten Person*
- die genaue, vom Arzt vermerkte Krankheitsbezeichnung (Diagnose) bzw. andernfalls eine präzise Umschreibung des Beschwerdebildes
- die einzelnen Leistungen mit Behandlungsdaten und Einzelpreisen
- im Rahmen zahnärztlicher *Heilbehandlung* sind auch die Bezeichnungen der behandelten oder ersetzten Zähne und die jeweils vorgenommenen Leistungen anzugeben

- b) Weiterhin ist zu beachten:

- Alle Belege sind möglichst in englischer, deutscher, französischer, niederländischer oder spanischer Sprache und unter Verwendung arabischer Ziffern und lateinischer Schriftzeichen (1, 2, 3 ... a, b, c ...) sowie des ICD-Codes 9 bzw. 10 (International Classification of Disease) einzureichen
- Aus den Verordnungen müssen der Vor- und Zuname sowie das Geburtsdatum der *versicherten* und *mitversicherten Person*, das verordnete *Arzneimittel*, der Preis und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen
- Reichen Sie Verordnungen zusammen mit der dazugehörigen Arztrechnung oder Rechnung über Heil- und Hilfsmittel ein
- Beantragen Sie anstelle von Kostenersatz ein *Ersatz-Krankenhaustagegeld*, so ist eine Bescheinigung über die

stationäre *Heilbehandlung* einzureichen, aus der Vor- und Zuname sowie das Geburtsdatum der behandelten Person, die Krankheitsbezeichnung sowie Aufnahme- und Entlassungstag und eventuelle Beurlaubungstage ersichtlich sind

Bitte verwenden Sie zur Beantragung von Erstattungsleistungen nach Möglichkeit unser Behandlungsformular, welches Sie z. B. auf unserer Internetseite finden oder von dem für Sie zuständigen *Globality Health Servicecenter* erhalten können. Durch Einreichen dieses vom *Arzt* unterzeichneten Formulars stellen Sie sicher, dass eine schnelle Bearbeitung Ihres Leistungsantrages erfolgen kann. In der Regel werden dadurch Rückfragen vermieden, die zu einer Verzögerung der Leistungen führen könnten.

7.5 Vorgehen im Fall eines Unfalls/Notfalls

Sie können rund um die Uhr mit uns Kontakt aufnehmen. Adressen, Rufnummern oder E-Mail-Adressen finden Sie in allen unseren Dokumenten. Sollte eine *versicherte* oder *mitversicherte Person* nach Eintritt eines schwerwiegenden Versicherungsfalles, insbesondere nach einem *Unfall*, *Notfall* oder bei stationärer *Heilbehandlung*, das für sie zuständige *Globality Health Servicecenter* einschalten, so bieten wir ihr einen umgehenden Rückruf an.

7.6 Bearbeitung von Leistungsansprüchen

- a) Stationäre Leistungsansprüche:

Feststehende Kosten, zum Beispiel der Pflegesatz oder Unterkunftszuschlag im *Krankenhaus* oder das Entgelt für einen Rettungstransport, zahlen wir auf Ihren Wunsch auch direkt an den Rechnungsaussteller. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Sie oder die *mitversicherten Personen* Ihre jeweiligen Erstattungsansprüche, die Sie gegen uns haben, an den Leistungserbringer abtreten, zum Beispiel durch eine so genannte Abtretungserklärung gegenüber dem *Krankenhaus*. Eine direkte Abrechnung ist jedoch – sofern die landestypischen Gegebenheiten dies erlauben – nur mit Einverständnis des *Krankenhauses* möglich.

- b) Ambulante und zahnärztliche Leistungsansprüche: Sie oder die *mitversicherten Personen* sind Vertragspartner des behandelnden *Arztes* bzw. sonstigen *Behandlers*. Bei Behandlungsbeginn schließt dieser mit der *versicherten* oder *mitversicherten Person* einen Behandlungsvertrag ab, auf dessen Basis er später seine Rechnung ausstellt.

Sie können diese Rechnung dann bei unserem für Sie zuständigen *Globality Health Servicecenter* einreichen, woraufhin von dort die vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen an Sie ausgezahlt werden.

7.7 Erstattung von Leistungsansprüchen

Sie oder die *mitversicherten Personen* erhalten in aller Regel Leistungen nach dem Kostenerstattungsprinzip, das heißt, wir ersetzen die im Rahmen einer *Heilbehandlung* entstandenen erstattungsfähigen Kosten. Als besonderen Service können wir auf Ihren Wunsch hin unseren Erstattungsbetrag direkt an den Rechnungsaussteller zahlen, soweit dieser einer Direktabrechnung zustimmt und dem keine rechtlichen Bedenken entgegenstehen (vgl. hierzu Nr. 7.6 a).

7.8 Vertragswährung

Die Grundwährung unserer Tarife ist Euro (€). Als Vertragswährung können jedoch auch US Dollar (\$) oder Britisches Pfund (£) gewählt werden. Die Wechselkurse für diese Währungen im Verhältnis zum Euro werden im Januar und Juli eines jeden Jahres von uns überprüft und bei Bedarf angepasst. Dies kann zu einer Erhöhung oder Senkung der Beiträge führen, wenn der Vertrag in einer Währung geführt wird, für die eine Anpassung an den Euro-Kurs erforderlich wird.

7.9 Wechselkurse

Die Erstattung erfolgt in der mit Ihnen vereinbarten Währung. Die in einer Fremdwährung entstandenen Kosten werden zum aktuellen Kurs des Tages, an dem die Rechnung erstellt wurde, umgerechnet, es sei denn, Sie weisen durch Bankbeleg nach, dass Sie die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben haben.

8. Obliegenheiten

- a) Jede Krankenhausbehandlung ist uns unverzüglich anzuzeigen. Hierzu reicht auch eine Mitteilung an das für Sie zuständige *Globality Health Servicecenter*.
- b) Sie und die *mitversicherten Personen* sind verpflichtet, auf unser Verlangen bzw. das unseres zuständigen *Globality Health Servicecenter* jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder unserer Leistungspflicht und ihres Umfangs erforderlich ist sowie uns bzw. unserem *Assisteur* die Einholung von hierfür erforderlichen Auskünften zu ermöglichen (insbesondere durch die Entbindung von der Schweigepflicht).
- c) Sie und die *mitversicherten Personen* sind verpflichtet, sich auf unser Verlangen hin durch einen von uns beauftragten *Arzt* untersuchen zu lassen. Die Aufwendungen für die Untersuchung sowie evtl. notwendige Fahrtkosten zum *Arzt* übernehmen wir nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises.
- d) Sie und die *mitversicherten Personen* haben nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung hinderlich sind.
- e) Sie und die *mitversicherten Personen* sind verpflichtet, sich im Leistungsfall kostenbewusst zu verhalten und Aufwendungen für die *Heilbehandlung* auf das erforderliche Maß zu beschränken, wozu Aufwendungen für Generika anstelle von Originalmedikamenten gehören können.

Wenn eine der in 8 a) bis e) genannten *Obliegenheiten* nicht eingehalten wird, sind wir mit der in den rechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Einschränkung von der Verpflichtung zur Leistung frei oder berechtigt, unseren Leistungsumfang einzuschränken. Dies gilt jedoch nicht, wenn weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt wurde. Die Kenntnis und das Verschulden der *mitversicherten Personen* stehen Ihrer Kenntnis und Ihrem Verschulden gleich.

Abtretung von Ansprüchen gegen Dritte

Haben Sie oder eine *mitversicherte Person* Schadenersatzansprüche nicht versicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, so besteht, unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges die Verpflichtung, diese Ansprüche – bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Ersatz von Aufwendungen geleistet wird – schriftlich an uns abzutreten. Geben Sie oder eine *mitversicherte Person* einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht ohne unsere

Zustimmung auf, so werden wir insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als wir aus dem Anspruch oder dem Recht hätten Ersatz erlangen können.

Aufrechnungen

Sie oder die *mitversicherten Personen* können gegen Forderungen unsererseits nur aufrechnen, soweit die Gegenforderung von uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Betrug

Ist eine Forderung unrichtig oder sind Belege und Nachweise gefälscht oder haben Dritte mit Ihrem Einverständnis betrügerische Mittel angewandt, um Leistungen aus diesem Vertrag ohne rechtliche Grundlage entgegenzunehmen, besteht kein Leistungsanspruch. Es entfallen sämtliche Leistungsansprüche aus diesem Vertrag. Versicherungsleistungen, die bereits vor Bekanntwerden der betrügerischen Handlungen erbracht wurden, sind uns in voller Höhe zurückzuerstatten.

9. Beitragszahlung und Beitragsberechnung

Zahlung des Beitrages

Die Beitragshöhe, die Fälligkeit sowie die Zahlungsmodalitäten richten sich nach den im Gruppenvertrag getroffenen Vereinbarungen.

Soweit im *Versicherungsausweis* ein Beitrag ausgewiesen ist, werden von uns geforderte versicherungsmedizinische Zuschläge gesondert ausgewiesen.

Beginnt die Versicherung nicht am 1. eines Kalendermonats bzw. endet die Versicherung nicht am letzten Tag eines Kalendermonats, ist für den ersten bzw. letzten Versicherungsmonat nur der anteilige Betrag des monatlichen Beitrags zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung des Beitrages

Sofern Sie als *Versicherter* Beitragsschuldner sind gilt folgendes:

Wird der vereinbarte Beitrag nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach dem Fälligkeitstage gezahlt, so können wir Sie nach Ablauf der Frist zur Zahlung auffordern. Diese Zahlungsaufforderung wird Ihnen auf angemessem Wege an Ihren letzten Wohnsitz zugestellt. Unterbleibt die Zahlung des Beitrags auch innerhalb von 30 Tagen nach Zahlungsaufforderung, so sind wir für die nach Ablauf der Frist eingetretenen Versicherungsfälle gemäß Art. 21 des luxemburgischen Versicherungsvertragsgesetzes von 1997 leistungsfrei. Sie bleiben trotz unserer Leistungsfreiheit zur Zahlung künftiger Beiträge verpflichtet.

Soweit der Beitrag auch 10 Tage nach Ablauf der Zusatzfrist nicht beglichen wurde, steht uns ein sofortiges Kündigungsrecht zu. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so setzt unsere Leistungspflicht für alle neu eintretenden Versicherungsfälle wieder ein, falls Sie die bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Beiträge und die nachgewiesenen Verzugskosten gezahlt haben. Der Versicherungsschutz beginnt dann um 0.00 Uhr am Tage nach Eingang aller geschuldeten Beträge bei uns oder bei der entsprechend bevollmächtigten Person. Eine Leistungspflicht besteht jedoch nicht, wenn Sie erst zu dem Zeitpunkt zahlen, in dem der Eintritt des Versicherungsfalles nicht mehr ungewiss ist. Erfolgt über einen Zeitraum von mehr als 2 Jahren keine Beitragszahlung, so gilt der Versicherungsvertrag als gekündigt.

10. Allgemeine Informationen

10.1 Änderungen der AVB

Wir behalten uns das Recht vor die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu verändern. Wir informieren Sie schriftlich über jede Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen mindestens drei Monate vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Die Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt zum nächsten Versicherungsjahr.

Sollten Sie der Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht zustimmen können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb von drei Monaten nach Erhalt unserer Mitteilung kündigen. Der Versicherungsvertrag endet zu dem Datum an welchem die Änderungen wirksam werden.

10.2 Kommunikation zwischen Ihnen und uns

Unabhängig von Artikel 10.1 erklären Sie sich damit einverstanden, dass alle von uns bereitzustellenden Informationen in Bezug auf die Versicherungspolice oder nach geltendem Recht, auf Papier oder elektronisch, über die Website der Globality S.A., per E-Mail oder durch andere Kommunikationsmittel übermittelt werden, die zwischen Ihnen und uns vereinbart wurden.

Wenn Sie nicht innerhalb von sechzig Tagen ab dem Datum der Information reagieren, gehen wir davon aus, dass Sie sie akzeptiert haben und sich damit einverstanden erklären, diese für sich selbst und auch für die anderen *versicherten Personen* und jede andere Person, die Sie gesetzlich vertreten, verpflichtend anzunehmen.

In diesem Zusammenhang verpflichten Sie sich auch, gegebenenfalls die anderen *versicherten Personen* und jede andere Person, die Sie gesetzlich vertreten, darüber zu informieren. Sie erklären sich damit einverstanden, dass wir in keiner Weise für Verluste, Schäden oder Kosten haftbar gemacht werden, die im Zusammenhang mit der vorgenannten Verpflichtung zur Unterrichtung der *versicherten Personen* und anderen Personen, die Sie gesetzlich vertreten, verursacht wurden oder entstanden sind.

10.3 Versicherung von Neugeborenen

Der Versicherungsschutz für Neugeborene beginnt ohne Wartezeiten unmittelbar zum Tage der Geburt, vorausgesetzt ein Elternteil ist am Tage der Geburt nach diesem Tarif versichert und wir erhalten innerhalb von 2 Monaten nach der Geburt die Anmeldung des Neugeborenen zur Versicherung. Erfolgt die Benachrichtigung später als 2 Monate nach der Geburt, tritt der Versicherungsschutz für das Neugeborene frühestens ab dem Tag ein, an dem die Benachrichtigung bei uns eingeht. Bei Anzeige der Geburt nach der 2 Monats-Frist kann aufgrund einer Risikoprüfung ein versicherungsmedizinischer Zuschlag von max. 100 % auf den Tarifbeitrag verfügt werden.

Der Versicherungsschutz für das Neugeborene darf nicht höher oder umfassender sein als der eines bei uns mitversicherten Elternteils.

Der Geburt eines *Kindes* steht die Adoption gleich, sofern das *Kind* zum Zeitpunkt der Adoption noch *minderjährig* ist. Mit Rücksicht auf ein erhöhtes Risiko ist die Vereinbarung eines Prämienzuschlags höchstens bis zu 100 % zulässig.

10.4 Änderung Ihrer Vertragsdaten

Willenserklärungen, *Umwandlungen* und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich an uns erfolgen.

Neue Anschrift oder Namensänderung, zum Beispiel durch Heirat

Teilen Sie uns in einem solchen Fall bitte Ihre neue Anschrift bzw. Ihren neuen Namen unverzüglich mit. Ansonsten kann es passieren, dass Sie wichtige Mitteilungen von uns nicht oder erst verspätet erhalten.

Änderung Ihrer Bankverbindung

Bitte teilen Sie uns Ihre neue Kontonummer umgehend mit, damit wir unsere Erstattungsleistungen richtig anweisen können.

Änderung Ihrer Kreditkarteninformationen

Bitte teilen Sie uns umgehend mit, wenn sich die Daten Ihrer Kreditkarte (z. B. neues Gültigkeitsdatum, neue Sicherheitsnummer oder neues Kreditinstitut) geändert haben. Wir werden Ihnen dann einen neuen Saferpay Link zusenden, über den Sie Ihre Kreditkarteninformationen aktualisieren können.

10.5 Sagen Sie uns Ihre Meinung

Wenn Sie Anregungen haben oder einmal nicht mit uns zufrieden sind, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sie können uns wie folgt per Post, Telefon, Telefax oder E-Mail erreichen:

Globality S.A.

1A, rue Gabriel Lippmann

L-5365 Munsbach

Luxembourg

Telefon: +352 270 444 35 02

Telefax: +352 270 444 35 99

E-Mail: feedback@globality-health.com

Internet: www.globality-health.com

Natürlich können Sie sich auch an den Ombudsmann der Versicherungen (A.C.A. – Association des Compagnies d'Assurance, 12, rue Erasme, L-1468 Luxembourg – in Zusammenarbeit mit der U.L.C. – Union Luxembourgeoise des Consommateurs, 55, rue des Bruyères, L-1274 Howald) oder die allen luxemburgischen privaten Krankenversicherern übergeordnete Aufsichtsbehörde, das Commissariat aux Assurances, 7, boulevard Joseph II, L-1840 Luxembourg, wenden.

10.6 Gerichtsstand

Bei der Abwicklung von Versicherungsleistungen kann es Fälle geben, in denen wider Erwarten keine Einigung erzielt werden kann. Sie haben dann die Möglichkeit, Ihre Ansprüche gerichtlich gegen uns geltend zu machen. Für alle aus dem Gruppenvertrag entstandenen Streitigkeiten sind die Gerichte des Großherzogtums Luxemburg oder die Gerichte des Ortes zuständig, in dem der *Versicherungsnehmer* oder die *versicherten Personen* ihren Sitz bzw. Wohnsitz haben. Befindet sich der Sitz des *Versicherungsnehmers* oder der Wohnsitz der *versicherten Person* nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, so sind ausschließlich die Gerichte des Großherzogtums Luxemburg zuständig.

10.7 Geltendes Recht

Soweit nicht nationale Vorschriften die Anwendung eines anderen Rechts bedingen oder vertraglich die Anwendung eines anderen Rechts vereinbart wurde, unterliegt der Gruppenvertrag und das jeweilige Versicherungsverhältnis dem Recht des Großherzogtums Luxemburg.

10.8 Sprache

Vertragssprache ist Englisch. Wenn nicht anders mit Ihnen vereinbart, erfolgt die gesamte Korrespondenz zwischen Ihnen und uns in englischer Sprache. Grundsätzlich hat die englische Fassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) stets Vorrang.

11. Definitionen

Erläuterung verwendeter Begriffe

AIDS

AIDS ist die Abkürzung für Acquired Immune Deficiency Syndrome, das heißt „Erworbenes Immundefektsyndrom“. Schwere Immunschwächekrankheit.

Akupunktur

Die *Akupunktur* ist eine alte Methode der traditionellen chinesischen Medizin, bei der mit Hilfe von in den Körper eingestochenen dünnen Nadeln Krankheiten geheilt oder Schmerzen gelindert werden sollen; schulmedizinisch bisher in erster Linie zur Behandlung von Schmerzen anerkannt.

Ambulante Operationen

Operationen, die ambulant sowohl beim *Arzt* als auch im *Krankenhaus* durchgeführt werden können, bei denen aber keine anschließende Übernachtung und kein anschließender stationärer Aufenthalt im *Krankenhaus* erforderlich ist.

Anschlussrehabilitation

Eine *Anschlussrehabilitation* ist eine medizinische Maßnahme zur Wiederherstellung des früheren körperlichen Zustandes nach einer schweren Krankheit/Operation, zum Beispiel nach Bypass-OP, Herzinfarkt, Transplantation von Organen sowie Operation an großen Knochen oder Gelenken, oder eines schweren *Unfalls*.

Arzneimittel

Arzneimittel sind Wirkstoffe, die allein oder im Gemisch mit anderen Substanzen in der Diagnostik oder der Therapie von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden angewandt werden. Als *Arzneimittel* gelten nicht Lebensmittel, kosmetische Mittel, Körperpflegemittel. *Arzneimittel* müssen vom *Arzt* verordnet und aus der Apotheke bezogen werden. Synonyme Begriffe: Medikamente, Pharmaka.

Arzt

Ein *Arzt* ist ein Mediziner (Allgemeinmediziner oder Spezialist) oder Inhaber eines medizinischen Diploms, der gesetzlich anerkannt ist und in dem Land, in dem die *Heilbehandlung* erfolgt, zur ärztlichen *Heilbehandlung* zugelassen ist (siehe *Heilbehandlung*). Sie und die *mitversicherten Personen* können den *Arzt*, der diese Kriterien erfüllt, frei wählen.

Assisteur

Der *Assisteur* ist darauf spezialisiert, *Versicherten* oder *Mitversicherten* in Notsituationen bzw. bei Krankenhausaufenthalt mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Zusätzliche Serviceleistungen, die Ihnen und den *Mitversicherten* den Aufenthalt in der Fremde erleichtern sollen sowie die Erstattung bestimmter Kosten, wie zum Beispiel Rücktransportkosten, werden über unseren *Assisteur* erbracht.

Aufenthaltsland

Das *Aufenthaltsland* ist das Land, in dem sich der *Versicherte* und die *mitversicherten Personen* nach Beginn des Auslandsaufenthaltes aufhalten werden.

Ausreiseland

Das *Ausreiseland* ist das Land, in dem sich der *Versicherte* und die *mitversicherten Personen* vor dem Auslandsaufenthalt dauerhaft aufgehalten haben.

Behandler

Behandler können neben *Ärzten* auch solche Personen sein, die über eine auf ihrem Behandlungsgebiet anerkannte und fundierte Ausbildung verfügen und in dem Land, in dem die *Heilbehandlung* erfolgt, zur *Heilbehandlung* auf ihrem Gebiet zugelassen bzw. berechtigt sind. Unter *Behandler* fassen wir: Heilpraktiker, Logopäden/Sprachheiltherapeuten und Hebammen/Entbindungspfleger sowie die in eigener Praxis tätigen Angehörigen staatlich anerkannter medizinischer Assistenzberufe (zum Beispiel Krankengymnast oder Physiotherapeut). Die *versicherten Personen* können den *Behandler*, der diese Kriterien erfüllt, frei wählen.

Beitrittserklärung

Der Beitritt zum Gruppenvertrag erfolgt für Sie mittels einer so genannten *Beitrittserklärung*, mit der Sie auch die Mitversicherung Ihres Ehe- oder Lebenspartners und Ihrer *Kinder* beantragen können.

Bemessungsgrundlagen

Die *Bemessungsgrundlagen* sind die Grundlagen, auf denen die Berechnungen der ärztlichen bzw. zahnärztlichen Leistungen beruhen. Sie können sich von Land zu Land unterscheiden.

Chiropraktik

Die *Chiropraktik* wird auch als manuelle Therapie bezeichnet. Durch bestimmte Handgriffe werden gegeneinander verschobene oder verrenkte Wirbelkörper oder andere Gelenke wieder „eingerrichtet“.

Ersatz-Krankenhaustagegeld

Sollten Sie oder ein *Mitversicherter* für eine unter Versicherungsschutz stehende, medizinisch notwendige stationäre Krankenhausbehandlung keine Kostenerstattung bei uns beanspruchen, zahlen wir je nach Tarifstufe ein *Ersatz-Krankenhaustagegeld* pro Tag eines ärztlich verordneten und durchgeführten Krankenhausaufenthaltes.

Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen

Der zahnärztlichen *Heilbehandlung* zuzuordnende Untersuchungs- und Behandlungsmethode zur Diagnose von Störungen und Erkrankungen des gesamten Kauapparates.

Globality Health Servicecenter

Unsere *Globality Health Servicecenter* vor Ort bieten direkten Zugang zu lokaler Fachkompetenz, nahtlosem Service und erstklassiger Betreuung. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles oder eines *Notfalls* können Sie Service-Leistungen je nach gewählter Tarifstufe jederzeit in Anspruch nehmen. Unter der Telefonnummer auf der Rückseite Ihrer *Globality Service Card* erreichen Sie Ihr persönliches *Globality Health Servicecenter* – 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche. Bitte halten Sie stets die 9-stellige „Versicherungsnummer“, die Sie auf der Vorderseite Ihrer *Globality Service Card* finden, bereit.

Globality Health Servicecenter kennen das Gesundheitssystem Ihres *Aufenthaltslandes*. Sie werden Ihnen *Ärzte* und *Krankenhäuser* empfehlen, für Sie Arzttermine vereinbaren oder Sie mit Medikamenten versorgen. Ihr *Servicecenter* wird für Ihre *Heilbehandlungen* Zahlungsgarantien ausstellen oder für eine schnelle und direkte Erstattung der Kosten sorgen.

Globality Service Card

Sie und die *mitversicherten Personen* erhalten eine personalisierte *Globality Service Card* mit der Anschrift und den wichtigen Telefonnummern des jeweils zuständigen *Globality Health Servicecenters*. Die *Globality Service Card* dient als persönlicher Versicherungsnachweis gegenüber allen Leistungserbringern.

Hauswirtschaftliche Versorgung

Hauswirtschaftliche Versorgung ist ein Teil der häuslichen Pflegehilfe. Sie umfasst Hilfeleistungen bei Versorgung den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung, wie das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung oder das Beheizen.

Heilbehandlung

Unter *Heilbehandlung* verstehen wir diagnostische und therapeutische Maßnahmen, die dem Bereich des ärztlichen Handelns zuzurechnen sind und dazu dienen, Gesundheitsstörungen, Krankheiten oder Verletzungen zu erkennen, zu lindern oder zu heilen. Eine Behandlungsmaßnahme ist medizinisch notwendig, wenn es nach den objektiven medizinischen Befunden und wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Zeitpunkt der *Heilbehandlung* vertretbar war, sie als medizinisch notwendig anzusehen.

Heimatland

Das *Heimatland* ist das Land, dessen Staatsangehörigkeit Sie bzw. die *mitversicherten Personen* besitzen, oder in das Sie bzw. die *mitversicherten Personen* im Todesfall überführt werden sollen.

Homöopathie

Homöopathie beruht auf drei Grundpfeilern: der Ähnlichkeitsregel, dem Arzneimittelbild und der Potenzierung der Substanzen. Ein Homöopath geht davon aus, dass eine Krankheit, die sich in bestimmten Symptomen äußert, durch ein Mittel geheilt werden kann, das beim Gesunden ähnliche Symptome hervorruft.

Hörgeräte

Ein *Hörgerät* ist ein elektronisches Gerät, das im oder hinter dem Ohr getragen wird und die Geräuschlautstärke verstärkt.

Hospiz

Institution, die ausschließlich dem Zweck dient, Patienten mit einer Lebenserwartung von wenigen Monaten zu pflegen und Symptome der zum Tode führenden Krankheit durch *Palliativmedizin* zu lindern.

Hydrotherapie

Hydrotherapie ist die gezielte *Heilbehandlung* durch äußere Anwendung von Wasser.

ICD-Codes

ICD steht für International Classification of Diseases. Es ist ein internationales System zur Verschlüsselung und Klassifikation aller bekannten Diagnosen.

Implantologische Leistungen

Unter *implantologischen Leistungen* versteht man das Einsetzen zahnärztlicher Implantate (Metall- oder Keramikkörper) als Zahnwurzelersatz oder in unbezahnte Kiefer.

Kinder

Als *Kinder* gelten alle leiblichen *Kinder* sowie Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder der *versicherten Person* bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Konservierende Leistungen

Konservierende Leistungen sind Maßnahmen, die der Erhaltung der Zähne (z. B. Füllungstherapie, Wurzelkanalbehandlungen) dienen.

Krankenhaus

Einrichtung zur stationären und teilweise ambulanten *Heilbehandlung*, die in dem Land, in dem sie betrieben wird, anerkannt und zugelassen ist. Für unsere Kostenübernahme ist erforderlich, dass das *Krankenhaus* unter ständiger ärztlicher Leitung steht, über ausreichende diagnostische sowie therapeutische Möglichkeiten verfügt und Krankengeschichten führt. Für medizinisch notwendige *Heilbehandlung* in Krankenanstalten, die auch Kuren bzw. Sanatoriumsbehandlung durchführen oder Rekonvaleszenten aufnehmen, im Übrigen aber die obigen Voraussetzungen erfüllen, werden die tariflichen Leistungen nur dann gewährt, wenn wir diese vor Beginn der *Heilbehandlung* schriftlich zugesagt haben. Bei TBC-Erkrankungen wird in vertraglichem Umfang auch für die stationäre *Heilbehandlung* in TBC-Heilstätten und -Sanatorien geleistet. Folgende Einrichtungen gelten nicht als *Krankenhaus*: Erholungs- und Pflegeheime, Kureinrichtungen, Kur- oder Badezentren sowie Sanatorien.

Krebs

Krebs ist die allgemeine Bezeichnung für alle bösartigen (malignen) Erkrankungen, die durch eine unkontrollierte

Vermehrung von veränderten Zellen gekennzeichnet sind (Geschwulst, Tumor, Karzinom). Diese Zellen können das umliegende Gewebe zerstören und Tochtergeschwülste (Metastasen) ausbilden.

Kur- und Sanatoriumsbehandlung

Eine Kur- bzw. Sanatoriumsbehandlung dient der Festigung des Gesundheitszustandes.

Magnetresonanztomographie (MRT)

Hierunter versteht man eine diagnostische Technik zur Darstellung der inneren Organe und Gewebe mit Hilfe von Magnetfeldern und Radiowellen.

Minderjährige

Als *Minderjährige* gelten Personen unter 18 Jahren.

Notfall

Unter *Notfall* verstehen wir den plötzlichen, akuten Eintritt einer Krankheit oder die akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes, welche eine unmittelbare Bedrohung der Gesundheit der betroffenen *versicherten Person* darstellt.

Obliegenheiten

Obliegenheiten sind Verhaltensnormen, deren Einhaltung die Voraussetzung für den Erhalt der Leistungsansprüche aus dem Versicherungsvertrag sind.

Onkologie

Die *Onkologie* ist ein Teilgebiet der inneren Medizin, das sich mit der Entstehung, Diagnostik und *Heilbehandlung* von Tumoren und tumorbedingten Krankheiten befasst.

Osteopathie

Die osteopathische Medizin beinhaltet eine umfassende manuelle Diagnostik und Therapie von Fehlfunktionen am Bewegungssystem, den inneren Organen und am Nervensystem. Sie findet in erster Linie Anwendung bei chronischen Schmerzen an der Wirbelsäule und den peripheren Gelenken.

Palliativmedizin

Umfassende und aktive *Heilbehandlung* von Patienten mit einer begrenzten Lebenserwartung, deren Erkrankung einer kurativen Therapie nicht mehr zugänglich ist und für die das Behandlungsziel eine bestmögliche Lebensqualität für sie selbst und ihre Angehörigen ist.

Positronenemissionstomographie (PET)

Die *Positronenemissionstomographie (PET)* ist ein Schnittbildverfahren, das es ermöglicht, nicht-invasiv die Verteilung einer mit einem Positronenstrahler markierten Substanz im Körper des Patienten darzustellen. Die Konzentration solcher „Markers“ in einem Tumor lässt sich auch quantitativ bestimmen. Die Substanz wird intravenös injiziert und die Strahlung wird mit externen Detektoren nachgewiesen. Mit Hilfe der *PET* können wichtige biologische Vorgänge in Tumoren visualisiert werden.

Prophylaxemaßnahmen

Prophylaxemaßnahmen sind ein Teil der Präventivmedizin; individuelle und generelle Maßnahmen zur Verhütung drohender Krankheiten (z. B. Impfungen, passive Immunisierung, vorsorgliche Medikation bei Einreise in Gefahrengebiete, Unfallverhütung etc.).

Schulmedizin

Schulmedizin ist die an Universitäten gelehrt, wissenschaftlich fundierte und daher allgemein anerkannte und angewandte Form der Medizin (Heilkunde).

Second Opinion

Second Opinion oder ärztliche Zweitmeinung ist eine medizinische Beratung durch einen anderen, bisher nicht beteiligten Arzt bei lebensbedrohlichen Erkrankungen oder der Gefahr von schwerwiegenden, bleibenden gesundheitlichen Störungen.

Selbstbeteiligung

Eine *Selbstbeteiligung* bewirkt, dass die *versicherte* oder *mitversicherte Person* einen bestimmten Teil der Kosten selbst trägt. Eine *Selbstbeteiligung* ist eine Eigenbeteiligung der *versicherten* bzw. *mitversicherten Personen* an unseren Erstattungsleistungen. Wurde eine *Selbstbeteiligung* vereinbart, so dokumentieren wir diese im *Versicherungsausweis* (siehe hierzu Nr. 4.2).

Teilstationäre Heilbehandlung

Als *teilstationär* bezeichnet man einen Aufenthalt in einem *Krankenhaus* oder einer Klinik, bei dem der Patient nur für einen Zeitraum zwischen 8 und 24 Stunden in der Klinik ist und eine ganztägige (24- stündige) stationäre *Heilbehandlung* nicht erforderlich ist.

Umwandlung

Eine *Umwandlung* ist die Änderung eines bei uns bestehenden Versicherungsschutzes, zum Beispiel durch die Vereinbarung einer geänderten *Selbstbeteiligung* bzw. eines geänderten Selbstbehaltes, unter Wahrung der Rechte, die die *versicherten* und *mitversicherten Personen* aus den vorher ununterbrochen bei uns bestandenen Versicherungen erworben haben.

Unfall

Unter *Unfall* versteht man ein plötzlich von außen unerwartet auf den Körper einwirkendes und gesundheitsschädigendes Ereignis.

Verbandmittel

Verbandmittel sind Mittel zur Durchführung von Verbänden.

Versicherungsausweis

Den für die *versicherten* oder *mitversicherten Personen* vereinbarten Versicherungsschutz sowie den jeweils zu zahlenden Beitrag dokumentieren wir in einem *Versicherungsausweis*.

Versicherungsnehmer/versicherte und mitversicherte Personen

Versicherungsnehmer ist die rechts- und geschäftsfähige Organisation, die mit uns einen Gruppenvertrag abgeschlossen hat, z. B. Ihr Arbeitgeber, Ihr Verein, Ihr Verband, etc. *Versicherte Personen* sind Arbeitnehmer, Mitglieder oder Mitarbeiter des *Versicherungsnehmers*, die dem Gruppenvertrag freiwillig beigetreten sind oder vom *Versicherungsnehmer* zur Gruppenversicherung angemeldet wurden. *Mitversicherte Personen* sind z. B. Ehe- oder Lebenspartner und *Kinder*, für die ebenfalls ein Versicherungsschutz vereinbart wurde.

Vorerkrankungen

Vorerkrankungen sind bei Versicherungsbeginn bestehende Krankheiten und deren Folgen sowie Folgen von *Unfällen*, die Ihnen oder den *versicherten Personen* bekannt sind bzw. behandelt werden.

Zahnarzt

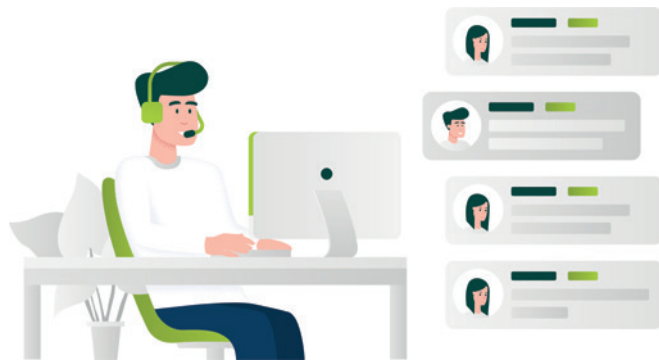
Behandler, der sich vorrangig mit den Erkrankungen der Zähne und des Mundraums beschäftigt.

Zielregion

Der Versicherungsschutz gilt in folgenden *Zielregionen*:

Zielregion I: Weltweit mit USA

Zielregion II: Weltweit ohne USA



Sprechen Sie mit uns

Im Fall von Fragen zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder unseren Produkten kontaktieren Sie uns bitte direkt:

Wir sind montags bis freitags von
8.00 Uhr bis 17.00 Uhr (MEZ) erreichbar.

Telefon +352 270 444 35 02

Telefax +352 270 444 35 99

Sie erreichen uns jederzeit per **E-Mail** unter:
service-cogenio@globality-health.com

Globality S.A.
1A, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
Luxembourg

www.globality-health.com
R.C.S. Luxembourg B 134.471